



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2005

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages der 16. Wahlperiode hat sich am 27. April konstituiert und noch in dieser Sitzung nicht öffentlich eine dringende Ausländerangelegenheit beraten und entschieden. Die für die Einzelfälle zuständigen Berichterstatterinnen und Berichterstatter sind durch die verfahrensleitenden Grundsatzbeschlüsse am 10. Mai benannt worden.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum 96 neue Petitionen erhalten und 1 Selbstbefassungsverfahren eröffnet. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Angelegenheiten befasst. Im Berichtszeitraum wurden 74 Petitionen und 0 Selbstbefassungen abschließend behandelt, davon 3 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 74 abschließend beratenen Angelegenheiten erledigte er 12 (16,22 %) im Sinne und 13 (17,57 %) teilweise im Sinne des Anliegens. In 46 Fällen (62,16 %) konnte er nicht weiterhelfen. 3 (4,05 %) Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden oder haben sich anderweitig erledigt.

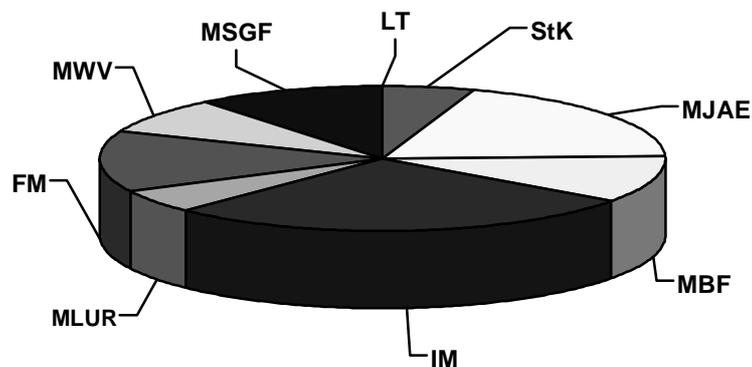
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	10
Weiterleitung an andere Landtage/ an den Deutschen Bundestag	5
Unzulässige Petitionen	7

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne des Anliegens	teilweise i.S. des Anliegens	nicht im Sinne des Anliegens	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	-	-	-	-	-	-	-
Staatskanzlei (StK)	4	-	1	1	2	-	-
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	14	-	-	1	12	1	-
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	8	-	1	3	4	-	-
Innenministerium (IM)	20	-	6	5	9	-	-
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	4	-	-	1	2	1	-
Finanzministerium (FM)	10	-	1	-	8	1	-
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	6	-	2	-	4	-	-
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	8	-	1	2	5	-	-
Sonstiges	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	74	-	12	13	46	3	-



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

1 **2242-15**
Lübeck
Medienwesen

Der Petent hatte den Schleswig-Holsteinischen Landtag über den Petitionsausschuss ersucht, die Zustimmung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht zu erteilen, soweit mit dem Staatsvertrag eine Gebührenpflicht für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können)“ geschaffen wird. In einer Gegenvorstellung hebt er seine Auffassung, dass die beabsichtigte Einführung der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte rechtswidrig sei, hervor, da die Empfangstechnik nicht mit der des klassischen Rundfunks vergleichbar sei.

Der Petitionsausschuss der 16. Wahlperiode hat sich nunmehr konstituiert und den Beschluss des Petitionsausschusses der 15. Wahlperiode sowie die Gegenvorstellung des Petenten zur Kenntnis genommen.

Der Petitionsausschuss der 15. Wahlperiode hat in seinem Beschluss vom 18.01.2005 ausgeführt, dass er sich mit der Eingabe befasst hat und eine Abhilfe nicht erfolgen konnte, da sich parlamentarische Mehrheiten für ein Votum im Sinne der Eingabe nicht ergeben haben.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent die von ihm kritisierte aber nunmehr vom Schleswig-Holsteinischen Landtag der 15. Wahlperiode verabschiedete Regelung nachvollziehen möchte. Die Staatskanzlei hat zu der fachlichen Frage des Petenten in seiner Gegenvorstellung noch einmal eine ergänzende Stellungnahme abgegeben, die der Ausschuss dem Petenten zur Kenntnis zur Verfügung stellt. Sollte der Petent noch weitere Fragen zum Begriff des Rundfunks oder zur Gebührenregelung für PCs haben, stellt ihm der Ausschuss anheim, sich gegebenenfalls auch fernmündlich direkt an das Medienreferat der Staatskanzlei zu wenden.

Zum Bewusstsein der einzelnen Abgeordneten des ehemaligen Landtages, auf die die übrigen Fragen des Petenten in seiner Gegenvorstellung abzielen, kann der Petitionsausschuss nur anmerken, dass die Abgeordneten unabhängig und nur ihrem Gewissen unterworfen sind. Der Petitionsausschuss kann keine Stellung dazu beziehen, wie die jeweiligen Abgeordneten sich auf die Abstimmung zum Entwurf eines Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorbereitet und in welchem Bewusstsein sie ihre Stimme abgegeben haben. Der Ausschuss kann dem Petenten lediglich die wesentlichen Protokollauszüge zu den parlamentarischen Beratungen aus der letzten Legislaturperiode zur Verfügung stellen.

2 **2330-15**

Der Petent trägt zum Sachverhalt vor, dass die GEZ ei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Lübeck Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>nen Betrag in Höhe von 816,52 Euro für den Zeitraum vom 01.06.2000 - 31.07.2004 fordere, obwohl er in diesem Zeitraum kein Rundfunkgerät betrieben habe und sich mit Schreiben vom 06.12.2000 bei der GEZ abgemeldet habe. Die GEZ behaupte, die Abmeldung liege nicht vor und habe zwischenzeitliche Kündigungsbemühungen des Petenten per E-Mail oder Telefonat nicht anerkannt. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für die Aufhebung der Zahlungsforderung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Stellungnahme der Staatskanzlei sowie die des NDR zur Kenntnis genommen. Strittig ist im vorliegenden Fall, inwieweit seitens des Petenten eine wirksame Abmeldung seiner Rundfunkempfangsgeräte erfolgt ist. Der NDR führt in seiner Stellungnahme hierzu aus, dass nach ausführlicher Recherche der GEZ entsprechende Schreiben nicht feststellbar seien. Der Petent trägt vor, die Nachweise in dem geforderten Umfang nicht erbringen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass eine Abmeldung nach § 3 Abs. 1 der Satzung des NDR über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren schriftlich erfolgen muss, die GEZ im Einzelfall nach § 3 Abs. 2 der Satzung jedoch auf die Einhaltung der Schriftform verzichten kann. Die Sachverhaltsdarstellung des Petenten und die Darstellung des NDR weisen zudem zahlreiche Unterschiede auf. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem NDR daher unter Hinweis auf die Härteklausele die vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte nochmals wohlwollend zu prüfen und dem Petenten auch zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung zumindest mit einem Verzicht auf die Hälfte des Gebührenrückstands vergleichsweise entgegenzukommen.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p>
3	2404-15 Ostholstein Rundfunkgebühren	<p>Die Petentin ist Mutter zweier Töchter, die beide auswärts studieren und kein eigenes Einkommen haben. Ihr Ehemann bestreite als Alleinverdiener den Unterhalt für die drei Haushalte. Sie kritisiert, dass eine Fernseh- und Rundfunkgebührenbefreiung ab dem 01.04.2005 nur noch für BAföG-Bezieher ausgesprochen werden könne. Das habe zur Folge, dass nun auch Rundfunk- und Fernsehgebühren in voller Höhe für drei Haushalte zu zahlen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Kritik der Petentin, dass Besserverdienende und deren Kinder im Bereich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Studiausbildung eine geringere staatliche Unterstützung erhalten, nachvollziehen. Gleichwohl hat der Petitionsausschuss zum derzeitigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, sich für eine Rundfunkbefreiung für Studentinnen und Studenten, die von ihren Eltern unterhalten werden, einzusetzen. Dies ist durch das Prozedere der zugrunde liegenden staatsvertraglichen Regelungen aller Länder begründet. Die Regelung der Befreiungen der Fernseh- und Rundfunkgebührenpflicht erfolgt durch einvernehmlich staatsvertragliche Regelung aller Länder. Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein und die weiteren Ministerpräsidenten haben im Rahmen der Beratungen zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag das Thema der Befreiungstatbestände eingehend erörtert. Zur Vermeidung zusätzlicher Kostensteigerung für alle Bürgerinnen und Bürger wurden bereits bestehende Befreiungstatbestände zurückgeführt.

Die Staatskanzlei erläutert in ihrer Stellungnahme die grundsätzliche Systematik der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Gebühren und betont, dass die mit der Eingabe kritisierte Regelung nicht gegen Sozialstaatsprinzipien verstoße. Das Sozialstaatsprinzip gebiete bei der Rundfunkgebührenpflicht die unterschiedlichen (finanziellen) Leistungsfähigkeiten der Studierenden zu berücksichtigen. Dies sei durch die am 01.04.2005 in Kraft getretene Bestimmung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages in der Fassung des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages geschehen. Der Gesetzgeber hat nach der (finanziellen) Leistungsfähigkeit zwischen studierenden Empfängern von Ausbildungsförderung nach dem BAföG und anderen Studierenden unterschieden.

Der Petitionsausschuss kann die Kritik der Petentin letztlich nur zur Kenntnis nehmen. Die Petentin hat zumindest somit ihre Auffassung mit ihrer Eingabe in den parlamentarischen Raum eingebracht.

Der Ausschuss stellt der Petentin eine detailliertere Stellungnahme der Staatskanzlei zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

4 **29-16**
Rendsburg-Eckernförde
Rundfunkgebühren

Der Petent führt aus, er melde schon immer die gebührenpflichtigen Dienstleistungen für den Zeitraum seiner Urlaube ab. Im November 2004 habe die GEZ jedoch mitgeteilt, dass dies nicht mehr möglich sei und ignoriere mit schriftlicher Aufforderung zur Zahlung der Rundfunkgebühren seine Abmeldung. Seit dem 01.11.2004 befinde sich der Petent im Ausland und sei gar nicht in der Lage die Leistungen des NDR in Anspruch zu nehmen. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für ihn zu verwenden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabenproblematik und eine dazu abgegebene Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Er begrüßt, dass im Rahmen des Petitionsverfahrens eine Lösung im Sinne des Petenten herbeigeführt werden konnte. Der NDR berichtet, dass das Teilnehmer-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

konto des Petenten zwischenzeitlich zum 01.11.2004 abgemeldet wurde. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Kenntnis.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1 **2081-15**
Lübeck
Strafvollzug

Der Petent ist Strafgefangener. Er wendet sich zum wiederholten Male an den Ausschuss und beanstandet weiterhin, dass er seitens der Anstaltsleitung willkürlich behandelt werde. So habe seine Vollzugsabteilungsleiterin von vornherein angekündigt, ihm im Falle eines Antrages, seine Reststrafe zur Bewährung auszusetzen, eine negative Beurteilung zu erstellen. Zudem hätte man seine Gefangenenpersonalakte manipuliert und ihm selbst die Anfertigung von Kopien verweigert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Empfehlung auszusprechen. Soweit dieser beanstandet, dass seine Vollzugsabteilungsleiterin durch eine bewusst lückenhafte oder falsche Sachverhaltsdarstellung dazu beigetragen habe, seine vorzeitige Haftentlassung zu vereiteln, weist der Ausschuss darauf hin, dass die weitere Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) nur zur Bewährung ausgesetzt werden kann, wenn einem Gefangenen eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann. In diese fließen eine Vielzahl von Umständen, namentlich dessen Verhalten im Vollzug, aber auch die Art und Weise ein, in der er sich mit den von ihm begangenen Straftaten auseinandergesetzt hat. Das Ministerium hat hierzu mitgeteilt, dass das Vollzugsverhalten des Petenten im Allgemeinen bislang nahezu beanstandungsfrei war. Der Ausschuss ist jedoch unterrichtet, dass der Petent jegliche therapeutische Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsanstalt vermissen lassen. So lehnte er seine Aufnahme auf der Sozialtherapeutischen Abteilung ebenso ab, wie die Durchführung von Gesprächen mit einem Psychologen. Die abgeurteilte Sexualstraftat spielte er in ihrer Bedeutung und Tragweite wiederholt herunter. Nicht zuletzt hat er es unterlassen, seine bestehende Spielsucht zu bewältigen. Vor diesem Hintergrund stimmt der Ausschuss mit dem Ministerium darin überein, dass die bereits vor Antragstellung gegenüber dem Petenten geäußerte Einschätzung der Vollzugsabteilungsleiterin sachlich nachzuvollziehen und damit frei von Willkür ~~Wach~~ dafür, dass der damalige Leiter der Justizvollzugsanstalt Lübeck dem Petenten in rechtswidriger Weise mehrere persönliche Gespräche verweigert haben soll, hat die parlamentarische Überprüfung des Geschehens keine Anhaltspunkte ergeben. Vielmehr hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass dieser in angemessenem Umfang darum bemüht war, den Gesprächswünschen des Petenten nachzukommen. Soweit diese durch andere Bedienstete, etwa den Vollzugsleiter, erfüllt oder im Nachhinein durch den Petenten verweigert wur-

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	2197-15 Baden-Württemberg Rentenangelegenheit; Strafvollzug	<p>den, hat sich der Anstaltsleiter jeweils über den aktuellen Sachstand berichten lassen. Anzeichen dafür, dass Anträge des Petenten zunächst verschwunden und dann wieder aufgetaucht sind, liegen nicht vor.</p> <p>Abschließend möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass Gefangene grundsätzlich keinen Anspruch auf Anfertigung von Aktenkopien durch die Vollzugsanstalt haben. Dass entsprechende „Aufträge“ nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ausgeführt werden, ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent, ein 72 Jahre alter Strafgefangener, verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe in Baden-Württemberg. Im Vollzug stehe er seit nunmehr 35 Jahren in einem festen Arbeitsverhältnis, für das keinerlei Sozialversicherungsbeiträge erbracht worden seien. Da sämtliche Versuche gescheitert seien, aus seiner Beschäftigung heraus ein Altersruhegeld zu erhalten, bittet der Petent, ihm auf andere Weise zu einer angemessenen Rente zu verhelfen. Seiner Meinung nach könne es nicht angehen, dass sich die Länder noch immer der Sozialversicherungspflicht entzögen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit ausführlich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des früheren Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er kann nachvollziehen, dass der Petent zutiefst darüber verärgert ist, seine Einkommensverhältnisse auch in fortgeschrittenem Alter nur dadurch wahren zu können, dass er in der JVA Bruchsal weiterhin einer Arbeit nachgeht. Gleichwohl kann sich der Ausschuss nicht in der gewünschten Weise für die Interessen des Petenten einsetzen.</p> <p>Soweit dieser darauf hingewiesen hat, dass es ihm ausdrücklich nicht um die nach den §§ 190 - 193 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) geplante allgemeine Eingliederung der Gefangenen in die Rentenversicherung, sondern um eine davon unabhängige, ihm selbst zu gewährende angemessene Rente aus Landes- oder Bundesmitteln gehe, kann der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Nach Artikel 19 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Befugnisse des Ausschusses vornehmlich darauf begrenzt, Maßnahmen und Entscheidungen schleswig-holsteinischer Landesbehörden oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden Verwaltungen nachzuprüfen, abzuändern oder herbeizuführen. Sich zum Vorgehen anderer Bundesländer oder des Bundes zu äußern, ist ihm dagegen verwehrt. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Petenten zur Zahlung einer rentenähnlichen Leistung zu verhelfen. Unbeschadet der Tatsache, dass ein entsprechender gesetzlicher Anspruch des Petenten nicht besteht, gilt das umso</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
3	2234-15 Kiel Polizei; Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>mehr, als dieser sich weder in Schleswig-Holstein in Haft befindet noch sonst in rechtlichen Beziehungen zum Land Schleswig-Holstein steht, die zu Zuwendungen aus dem Landeshaushalt berechtigen könnten.</p> <p>Vom Hauptanliegen des Petenten unabhängig stimmt der Ausschuss mit der Landesregierung darin überein, dass es langfristig wünschenswert ist, alle Strafgefangenen in die bestehenden Sozialversicherungssysteme einzubeziehen. Dieses allerdings wäre mit erheblichen, vorwiegend von den Ländern als Trägern des Strafvollzugs aufzubringenden Kosten verbunden. Angesichts der überaus angespannten Finanzlage sieht der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages derzeit keinen Raum, der Landesregierung eine Bundesratsinitiative zu empfehlen, um in absehbarer Zeit das gemäß § 198 Abs. 3 StVollzG erforderliche Bundesgesetz zu erwirken.</p> <p>Die Petenten kritisieren das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Kiel. Statt auf mehrere gegen einen konkreten Beschuldigten wegen des Vorwurfs der Nötigung, versuchten Brandstiftung und Körperverletzung erstattete Strafanzeigen hin in ausreichendem Umfang zu ermitteln, seien die Verfahren jeweils eingestellt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Wenngleich er nachvollziehen kann, dass sich die Petenten durch die zur Anzeige gebrachten Angriffe nachhaltig verunsichert fühlen, kann er sich nicht für die Wiederaufnahme strafrechtlicher Ermittlungen aussprechen. Im Zuge seiner parlamentarischen Untersuchung hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die Staatsanwaltschaft Kiel den erhobenen strafrechtlichen Anschuldigungen in hinreichendem Maße nachgegangen ist. Insbesondere sind auch kriminaltechnische Untersuchungen vorgenommen worden. Anhaltspunkte für eine nachlässige oder willkürliche Amtsführung haben sich nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht in jedem Fall verpflichtet sind, in alle Einzelheiten gehende Ermittlungen durchzuführen. Wie sich aus § 170 der Strafprozessordnung (StPO) ergibt, wird die Sachverhaltsaufklärung ausschließlich mit dem Ziel betrieben, der Staatsanwaltschaft die EntschlieÙung darüber zu ermöglichen, ob die Erhebung einer Anklage geboten erscheint, oder ob das Strafverfahren einzustellen ist. Dabei hat sie sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und von weiteren Nachforschungen abzusehen, wenn aus sachlichen oder rechtlichen Gründen kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht, es mithin unwahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte in einem Strafprozess verurteilt wird.</p> <p>Angesichts des Umstandes, dass dessen Täterschaft</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
4	2253-15 Lübeck Strafvollzug	<p>weder durch Zeugen noch in sonstiger gerichtlich verwertbarer Weise bewiesen werden konnte, durfte die Staatsanwaltschaft auch nach Auffassung des Ausschusses zutreffend davon ausgehen, dass das Gericht von der Eröffnung des Hauptverfahrens absehen oder zu einem Freispruch gelangen würde. In dieser Situation ist die Behörde nach § 170 Abs. 2 StPO gesetzlich verpflichtet, das Ermittlungsverfahren – wie geschehen – einzustellen.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Seit seinen ersten Lebensjahren habe er eine enge persönliche Beziehung zu seiner kürzlich verstorbenen Patentante gehabt. Er bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er unbegleiteten Ausgang erhalte, um in Baden Württemberg an deren Beerdigung teilnehmen zu können, zumal er Ende 2005 ohnehin entlassen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Beisetzung der Patentante des Petenten für Ende November 2004 vorgesehen war und geht davon aus, dass sich der Gegenstand der Petition dadurch erledigt hat.</p> <p>Gleichwohl weist der Ausschuss darauf hin, dass die Entscheidung der Anstaltsleitung, dem Petenten aus Anlass der Trauerfeier weder Ausgang noch Urlaub zu gewähren, rechtlich nicht zu beanstanden ist. Nach § 11 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes dürfen derartige Maßnahmen nur gewährt werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem weiteren Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werde. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass ein derartiger Missbrauch im Falle des Petenten nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Er ist unterrichtet, dass der Petent im Rahmen eines Reststrafengesuches im Juni 2004 durch einen Psychologen begutachtet worden ist. Dieser hat festgestellt, dass die durch die vom Petenten begangene Straftat – den Versuch der Beteiligung an einem Mord – zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Die zum Abbau dieses Potentials für dringend erforderlich gehaltene Fortführung der psychologischen Gespräche hat der Petent im August 2004 abgebrochen. Zudem hat er im Vollzug nicht erkennen lassen, dass er sich hinreichend mit dem von ihm begangenen Unrecht auseinandersetzt. Die Entscheidung der Anstaltsleitung ist nach allem nicht ohne sachlichen Grund getroffen worden, mithin nachvollziehbar und frei von Willkür.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann dem Petenten nur dringend dazu raten, die im eigenen Interesse liegenden therapeutischen Gespräche mit einem Anstaltspsychologen alsbald fortzusetzen und sich der Bedeutung, die diese für die Entlassungsvorbereitung haben, nicht länger zu verschließen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2270-15 Lübeck Strafvollzug; Verlegung	<p>Der in der JVA Lübeck einsitzende Petent bittet den Ausschuss erneut, sich für seine Verlegung in eine niedersächsische Vollzugsanstalt einzusetzen. Obwohl ihm sowohl der Petitionsausschuss der 15. Wahlperiode als auch das Justizministerium hierfür ihre Unterstützung zugesagt hätten, werde er seit nahezu drei Jahren fortwährend vertröstet. Nunmehr habe er erfahren, dass unlängst ein Mitgefangener in die JVA Celle I verlegt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass der Petent über den bisherigen Verlauf der sich seit mehreren Jahren hinziehenden Bemühungen, seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalten Celle I oder Sehnde zu erreichen, verärgert ist. Dennoch sieht er keine Veranlassung, die Vorgehensweise der Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein rechtlich zu beanstanden.</p> <p>Nach § 26 der Strafvollstreckungsordnung ist vor der Verlegung eines Strafgefangenen in ein anderes Bundesland ein Einigungsverfahren zwischen den daran beteiligten Justizministerien durchzuführen. Da die derzeitige Belegungssituation in den Vollzugsanstalten bundesweit durchaus als angespannt zu betrachten ist, für die über ein festgesetztes Soll hinausreichende Aufnahme von Gefangenen mithin nicht beliebig viele Haftplätze zur Verfügung stehen, hat sich unter den Ländern die vernünftigen Erwägungen folgende Praxis herausgebildet, Strafgefangene nur im gegenseitigen Austausch auf Dauer in den eigenen Vollzug zu übernehmen. Eine möglicherweise auf Äußerungen des niedersächsischen Justizministeriums zurückgehende, vom Petenten erhoffte „automatische“ Verlegung nach Abschluss der Bauarbeiten in der JVA Celle ist damit nicht möglich. Das ehemalige Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein hat den Ausschuss unterrichtet, dass – wenngleich es eine Verlegung des Petenten in den niedersächsischen Justizvollzug nach wie vor befürwortet – ein geeigneter, im Gegenzug für den Petenten von Niedersachsen in die Justizvollzugsanstalt Lübeck zu verlegender Gefangener bislang nicht zur Verfügung steht. Soweit es den Fall eines vom Petenten näher bezeichneten Mitgefangenen anbelangt, der – obwohl er seine Verlegung erst deutlich nach diesem beantragt hatte – mittlerweile nach Niedersachsen überstellt wurde, ist der Ausschuss informiert, dass die beanstandete Entscheidung aus sachlich nachvollziehbaren übergeordneten Erwägungen getroffen wurde und damit frei von Willkür ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss nicht möglich, dem Petenten hierzu nähere Auskünfte zu erteilen.</p> <p>Die beteiligten Justizbehörden des Landes Schleswig-Holstein werden gebeten, den Verlegungswunsch des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	2285-15 Hamburg Strafvollzug	<p>Petenten auch weiterhin zu unterstützen und sich im Rahmen des Vertretbaren für eine seinen Vorstellungen entsprechende Lösung zu verwenden.</p> <p>Im Übrigen ist der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt, die Vorgehensweise der Behörden anderer Bundesländer zu beurteilen.</p> <p>Der Petent wendet sich für seinen Neffen, einen in der JVA Lübeck inhaftierten Strafgefangenen, an den Ausschuss. Er ist der Ansicht, dass dieser nach mehreren beachtlichen Verfahrensfehlern zu Unrecht wegen Vergewaltigung verurteilt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten.</p> <p>Soweit sich der Petent gegen ein seiner Ansicht nach verfahrensfehlerhaftes, die rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Falles verkennendes Zustandekommen des gegen seinen Neffen ergangenen Strafurteils wendet, kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch der Ausschuss hat diesen Grundpfeiler der Gewaltenteilung zu respektieren, sodass es ihm rechtlich nicht möglich ist, die gerichtliche Verfahrensgestaltung und das in dieser Sache ergangene Urteil zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.</p> <p>Auch hinsichtlich einer dem Petenten unter Umständen vorschwebenden Wiederaufnahme des Verfahrens kann der Ausschuss im Wesentlichen nicht weiterhelfen. Nach § 366 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) müsste ein entsprechender Antrag eines Verurteilten entweder von dessen Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichnet werden. Dem Ausschuss, der sich über diese gesetzliche Bestimmung nicht hinwegsetzen kann, ist es deshalb verwehrt, die Wiederaufnahme anzustoßen. Diese wäre im Übrigen nur aus den in § 359 StPO aufgeführten Gründen zulässig.</p>
7	2297-15 Bayern Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener und befindet sich zurzeit im bayerischen Strafvollzug. Er bittet den Ausschuss, sich für seine Rückverlegung in die JVA Lübeck einzusetzen. 2002 sei er zunächst befristet dorthin überstellt worden, um den Kontakt zu seiner Ehefrau zu erleichtern. Nur weil diese unter einer psychischen Erkrankung leide, hätte sie den Petenten nicht mehr besuchen können. Obwohl seine Ehe noch nicht geschieden sei, habe man ihn im Oktober 2004 überstürzt nach Bayern verbracht. Dieses empfinde er auch deshalb als unangemessen, weil er in Schleswig-Holstein deutlich bessere Resozialisierungschancen erwarte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Die Vorgehensweise der Justizverwaltung des Landes ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Ausschuss sieht auch keine Veranlassung, sich für die Rückverlegung des Petenten nach Schleswig-Holstein auszusprechen.

Nach § 8 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes steht es im Ermessen der Vollzugsbehörde, einen Gefangenen in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt zu verlegen. Dessen Zustimmung ist dazu nicht erforderlich. Die durch den Petitionsausschuss angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass sich die Anstaltsleitung bei dieser Entscheidung nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder von dem ihr eingeräumten Ermessensspielraum sonst in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.

Er schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass die Verlegung des Petenten in eine Justizvollzugsanstalt des Freistaates Bayern seiner Behandlung und seiner Eingliederung nach einer möglichen Entlassung förderlich ist. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Petent, seitdem er sich wieder in der JVA Straubing befindet, regelmäßig Besuch erhält. Laut aktuellem Auszug vom 1. Januar 2005 sind derzeit 40 Personen, darunter seine Mutter sowie seine Schwester, zu Besuchen beim Petenten zugelassen. Über vergleichbar stabile und tragfähige Kontakte, die seinen Verbleib in der JVA Lübeck zwingend erfordern, verfügt er in Schleswig-Holstein hingegen nicht. Dieses gilt nach Überzeugung des Ausschusses auch für die Beziehung des Petenten zu seiner Ehefrau. Ihm ist bekannt, dass diese den Petenten, der erst am 9. Januar 2002 der JVA Lübeck zugeführt wurde, nur unregelmäßig und letztmals im Oktober 2002 besucht hat. An einem Langzeitbesuch, zu dem sie zugelassen wurde, hat sie nicht teilgenommen. Zudem hat der Petent gegenüber verschiedenen Bediensteten der JVA Lübeck erklärt, dass er selbst seine Ehe als gescheitert ansehe und im Mai 2004 angegeben, sich erneut verlobt zu haben. Vor diesem Hintergrund ist die Auffassung des Ministeriums nachvollziehbar, dass die eheliche Beziehung des Petenten soweit gelockert erscheint, dass die dauerhafte Unterbringung in einer wohnortnahen Anstalt nicht mehr notwendig ist. Dieses gilt umso mehr, als eine vom Petenten möglicherweise erhoffte Verlegung in den offenen Vollzug nicht vorgesehen war.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Verlegung des Petenten die bestehenden Verbindungen, insbesondere zu seinen in Bayern lebenden nahen Angehörigen, weiter intensiviert und für künftige Entlassungsvorbereitungen nutzbar gemacht werden können. Dieses von der Landesjustizverwaltung verfolgte Anliegen entspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 8 des Strafvollzugsgesetzes.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	2301-15 Lübeck Strafvollzug; Haftraumdurchsuchung	<p>Der Petent war bis zu seiner Entlassung in der JVA Lübeck inhaftiert. Er beanstandet, dass es im Zuge einer am 23. Dezember 2004 durchgeführten Haftraumrevision zu vandalismusartigen Ausschreitungen Bediensteter gekommen sei. In mehreren Zellen hätten diese mutwillig das Inventar sowie Gefangenen gehörende Schriftstücke und Bilder zerstört.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent im Januar 2005 aus der Haft entlassen worden und auch unter seiner der Justizvollzugsanstalt bekannt gegebenen Anschrift nicht zu erreichen ist. Vor diesem Hintergrund geht der Ausschuss davon aus, dass der Petent dem von ihm in dieser Sache angestoßenen Verfahren kein Interesse mehr entgegenbringt.</p>
9	2309-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er bittet den Ausschuss, sich für seine Verlegung in die JVA Kiel einzusetzen. Die Anreise nach Lübeck, wo der Petent derzeit inhaftiert ist, sei für seine Familie zu kostspielig und aufwändig. Zudem sei die JVA Lübeck gar nicht für den Vollzug der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe zuständig.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er sieht keine Veranlassung, eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Empfehlung auszusprechen.</p> <p>Nach § 8 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) steht es im Ermessen der Vollzugsbehörde, einen Gefangenen in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt zu verlegen. Die durch den Petitionsausschuss angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass sich die Anstaltsleitung im Rahmen ihrer den Petenten betreffenden Entscheidung nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder von dem ihr eingeräumten Ermessensspielraum sonst in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.</p> <p>Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass die vom Petenten angegebenen Gründe nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verlegung erfüllen. Zur Erleichterung und Vertiefung persönlicher Beziehungen kann diese vielmehr nur in Betracht kommen, wenn eine Verlegung als Behandlungsmaßnahme oder zur Resozialisierung aufgrund – hier nicht gegebener – besonderer Umstände als unerlässlich erscheint. Die durch Anreise, Aufbringung von Reisekosten und Bindung an feste Besuchszeiten eintretenden Erschwernisse sind grundsätzlich selbst von engen Familienangehörigen als allgemeine Folgen des Strafvollzugs hinzunehmen. Im Übrigen besteht in der JVA Lübeck die generelle Möglichkeit, familiäre Kontakte über eine Zusammenlegung von Besuchszeiten sowie die Inanspruchnahme von Langzeitbesuch aufrechtzuerhalten und weiter aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	2312-15 Lübeck Strafvollzug; PC-Nutzung	<p>zubauen.</p> <p>Auch der Hinweis auf die ursprünglich geplante, vom Petenten jedoch nicht in Anspruch genommene Verlegung in die JVA Neumünster ändert die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes nicht. Die Teilnahme an einer Umschulung, die dem Petenten dort ermöglicht werden sollte, ist als eine die Eingliederung nach der Entlassung aus der Haft fördernde Maßnahme einzuordnen, die eine Verlegung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG rechtfertigen kann.</p> <p>Soweit der Petent schließlich der Ansicht ist, sich nicht in der nach § 24 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) örtlich für ihn zuständigen Anstalt zu befinden, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die Zuständigkeit in erster Linie nach sachlichen Gesichtspunkten bestimmt wird. Vor diesem Hintergrund gelangt § 24 StVollstrO nur zur Anwendung, wenn im Lande mehrere Anstalten für den Vollzug der gegen einen Gefangenen verhängten Freiheitsstrafen zuständig sind. Werden, wie im Falle des Petenten, diverse Freiheitsstrafen vollstreckt, richtet sich die sachliche Vollzugszuständigkeit nach § 43 Abs. 6 StVollstrO. Entscheidend ist demnach die sich aus allen zu vollstreckenden Urteilen ergebende Gesamtvollzugsdauer, die hier über 4 Jahren liegt. Nach dem Vollstreckungsplan des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Februar 1998 – II 230/4431 – 72 SH – ist damit die alleinige Zuständigkeit der JVA Lübeck gegeben.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener und saß bis zu seiner Verlegung in eine therapeutische Einrichtung in der JVA Lübeck ein. Dort sei er Abonnent mehrerer Zeitschriften gewesen, denen gelegentlich DVDs und CDs beigelegt hätten. Statt ihm die Datenträger, die er unter anderem zum Zwecke der Weiterbildung benötigt habe, auszuhandigen, seien diese jedoch von der Anstalt ausgesondert und zu seiner persönlichen Habe genommen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich in eine Therapieeinrichtung entlassen worden ist. Damit unterliegt er nicht mehr den sich aus der Notwendigkeit ergebenden Beschränkungen, Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges in der Justizvollzugsanstalt Lübeck zu gewährleisten.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Petition hierdurch im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
11	2333-15 Mecklenburg-Vorpommern Strafvollzug	<p>Der Petent befindet sich im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Er bittet den Ausschuss, seine Verlegung nach Kiel zu unterstützen, wo er seinen Lebensmittelpunkt habe. Sofern er in der JVA Bützow verbleiben müsse, sei zu befürchten, dass er den Kontakt zu seiner schwangeren Freundin verliere.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage ei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	2361-15 Dithmarschen Gerichtliche Entscheidungen; Privatrecht	<p>ner Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass sich der Petent in der für ihn sachlich und örtlich zuständigen Anstalt in Mecklenburg-Vorpommern befindet. Sein Antrag auf Verlegung in den schleswig-holsteinischen Vollzug wurde von den dortigen Vollzugsbehörden bereits abgelehnt, so dass der schleswig-holsteinischen Justizverwaltung kein Antrag auf Durchführung eines Einigungsverfahrens gemäß § 26 Strafvollstreckungsordnung zur Verlegung eines Strafgefangenen in ein anderes Bundesland vorliegt. Es ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, Entscheidungen der Vollzugsbehörden eines anderen Bundeslandes zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Die Petentin meint, im Rahmen eines Scheidungsverfahrens nur unzureichend von ihren Rechtsanwälten vertreten worden zu sein. Deshalb lehne sie es ab, deren Kostenrechnungen in voller Höhe zu begleichen. In einem Falle sei sie daraufhin verklagt und zur Zahlung verurteilt worden. Nunmehr bittet sie den Ausschuss, die Arbeit ihrer früheren Prozessbevollmächtigten zu beurteilen und ihr einen Weg aufzuzeigen, doch noch zu ihrem Recht zu kommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass die Petentin darüber verärgert ist, für die Kosten ihrer früheren Rechtsanwälte aufkommen zu müssen, obwohl sie sich von diesen nicht hinreichend vertreten, sondern wirtschaftlich geschädigt gefühlt hat. Gleichwohl kann er der Bitte der Petentin, den Sachverhalt rechtlich zu würdigen, nicht nachkommen.</p> <p>Soweit die Petentin eine Überprüfung der von ihr eingereichten Unterlagen auf eventuelle Versäumnisse oder Schlechtleistungen ihrer damaligen Bevollmächtigten erreichen möchte, ist ein parlamentarisches Tätigwerden aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig. Der Aufgabenbereich des Petitionsausschusses ist nach Artikel 19 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LV) auf Maßnahmen und Entscheidungen des staatlichen Bereichs begrenzt. Eine Kontrolle privater Rechtsbeziehungen, wie sie zwischen der Petentin und ihren ehemaligen Anwälten bestanden haben, ist ihm daher nicht möglich. Insofern sollte sich die Petentin bei Bedarf einer geeigneten Rechtsanwältin, eines geeigneten Rechtsanwaltes oder anderer zur Rechtsberatung befugter Personen bedienen. Nur diese dürfen sie nach dem Rechtsberatungsgesetz, an das sowohl der Petitionsausschuss als auch die Justizverwaltung des Landes gebunden sind, eingehend darüber unterrichten, ob und welche rechtlichen Schritte der Petentin in dieser Sache noch möglich sind. Daneben steht es ihr frei, sich wegen der</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
13	2389-15 Schleswig-Flensburg Gerichtliche Entscheidung; Versorgungsausgleich	<p>von ihr behaupteten Versäumnisse und insbesondere der Kostenrechnungen ihrer Rechtsanwälte an die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer, Gottorfstraße 13 in 24837 Schleswig, Tel.: (04621) 93910, zu wenden.</p> <p>Soweit sich die Petentin schließlich gegen das am 22. März 2004 verkündete Urteil des Amtsgerichts Meldorf wendet, kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen ebenfalls nicht tätig werden. Nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 Abs. 1 LV sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch der Ausschuss hat diesen Grundpfeiler der Gewaltenteilung zu respektieren, so dass er nicht berechtigt ist, die Verfahrensgestaltung oder die vom Gericht in der Sache bzw. hinsichtlich der Prozesskosten getroffenen Entscheidungen nachzuprüfen oder diese abzuändern. Diese Befugnis kommt ausschließlich den Gerichten der Rechtsmittelinstanz zu.</p> <p>Die Petentin bringt vor, dass im Zuge ihrer Ehescheidung ein Teil ihrer Rentenanwartschaften auf den damaligen Ehemann übertragen worden sei. Nachdem sie in den Ruhestand versetzt worden sei, erhalte sie eine um den entsprechenden Betrag gekürzte Rente. Ihr früherer Mann, dem eine unmittelbare finanzielle Zuwendung nicht möglich sei, habe sich zugunsten der Petentin bereit erklärt, den Versorgungsausgleich zu revidieren. Sie ist der Ansicht, dass das in dieser Sache 1984 ergangene Urteil im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien rückgängig zu machen sein müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Eine freiwillige Rückübertragung von Versorgungsanwartschaften ist bundesgesetzlich nicht vorgesehen. Auch der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages, der an die geltenden Bestimmungen gebunden ist, kann sich hierüber nicht hinwegsetzen.</p> <p>Soweit es das in dieser Sache in Rechtskraft erwachsene familiengerichtliche Urteil anbelangt, kann der Ausschuss bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht tätig werden. Nach Artikel 97 Absatz des 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch der Ausschuss hat diesen Grundpfeiler der Gewaltenteilung zu respektieren, sodass es ihm nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Diese Befugnis kommt alleine den zuständigen Gerichten zu und kann nur in den dafür vorgesehenen Verfahren (insbesondere Beschwerde, Berufung und Revision) ausgeübt werden.</p> <p>Zu ihrer näheren Unterrichtung wird der Petentin die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	2414-15 Österreich Gerichtliche Entscheidung	<p>Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Petition ist dem Ausschuss über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent ist Partei in einem vor dem Landgericht Lübeck geführten Zivilprozess und der Ansicht, dass der zur Entscheidung berufene Richter die Sach- und Rechtslage verkannt habe. Deshalb fordert er den Ausschuss auf, disziplinarische Schritte zu veranlassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe gegenüber dem Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa für erledigt erklärt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- 1 **2103-15**
Ostholstein
Schulwesen;
Schülerbeförderung

Der Petent wendet sich gegen eine Entscheidung des Kreistages Ostholstein, Eltern so genannter „Fahrschüler“ über eine Eigenbeteiligung zu den Kosten der Schülerbeförderung heranzuziehen. Angesichts des seiner Ansicht nach unzureichenden Fahrplanangebotes, das andere Fahrten als jene zur bzw. von der Schule faktisch nicht zulasse, stelle es kaum einen Ausgleich dar, dass die Fahrkarten auch zu privaten Zwecken verwendet werden könnten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des früheren Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur ausführlich geprüft und beraten. Er hat keine rechtliche Möglichkeit, die Schülerbeförderungssatzung des Kreises Ostholstein zu beanstanden und sich dafür auszusprechen, die Eltern so genannter Fahrschülerinnen und Fahrschüler unter anderen Voraussetzungen als den derzeit geltenden zu den Kosten der Schülerbeförderung heranzuziehen.

Darüber, ob die Ausgabe auch zu privaten Zwecken nutzbarer Schülerjahreskarten von einer Eigenbeteiligung abhängig gemacht wird, entscheiden die Kreise in eigener Verantwortung. Auf derartige Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung Einfluss zu nehmen ist dem Ausschuss nach Artikel 28 des Grundgesetzes und nach Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verwehrt. Seine Befugnis ist hier auf eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit beschränkt. Zur inhaltlichen Überprüfung auch der Zweckmäßigkeit des kritisierten Kreistagsbeschlusses ist er dagegen nicht berechtigt.

Ein Rechtsverstoß konnte hier nicht festgestellt werden. Nach § 80 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes sind die Kreise ausdrücklich auch dazu berechtigt, einen Kostenbeitrag der Eltern vorzusehen, sofern – was im Kreis Ostholstein der Fall ist – die Schülerfahrkarten nicht nur für den Schulweg gelten. Daneben muss auch das Fahrplanangebot der Verkehrsgemeinschaft Ostholstein (VGOH) eine private Nutzung gestatten. Wenngleich der Ausschuss nachvollziehen kann, dass die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gerade im ländlichen Raum und ganz besonders für jüngere Schülerinnen und Schüler oft als unangemessen empfunden werden, weist er darauf hin, dass das Gesetz hinsichtlich der Kostenbeteiligung keine Differenzierung nach der tatsächlichen Nutzung im Einzelfall vorsieht. Die Frage, ob eine hinreichende Anbindung an den ÖPNV gewährleistet ist, beurteilt sich nicht nach der Fahrplangestaltung am konkreten Wohnort einer Schülerin oder eines Schülers, sondern nach dem gesamten Streckennetz der VGOH, das mit einer entsprechenden Schülerjahreskarte in Anspruch genommen werden könnte. In diesem Zusam-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	2150-15 Steinburg Schulwesen	<p>menhang nimmt der Ausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass die Schulträger im Kreis Ostholstein von der Einführung eines mit weiteren Aufwendungen verbundenen „Schülerumwelttickets“ abgesehen haben. Das gesamte Liniennetz des Beförderungsunternehmens kann stattdessen bereits mit der „allgemeinen“ Schülerjahreskarte befahren werden. Die Ausgestaltung der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Ostholstein hält sich nach allem in den durch das Schulgesetz vorgegebenen rechtlichen Grenzen.</p> <p>Zur Höhe der Eigenbeteiligung möchte der Ausschuss anmerken, dass er diese mit Blick auf die umwelt- und verkehrspolitischen Vorzüge des ÖPNV trotz allgemein steigender finanzieller Belastungen der Bevölkerung nicht für unangemessen hoch hält. In diesem Zusammenhang gibt er zu bedenken, dass die Schülerbeförderung auch weiterhin zum Großteil durch öffentliche Mittel finanziert wird.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können und möchte auf die Möglichkeit hinweisen, bei Bedarf eine Petition nach § 16d der Kreisordnung an den für in einer derartigen Selbstverwaltungsangelegenheit allein zur Entscheidung befugten Kreistag zu richten.</p> <p>Die Petenten sind Eltern zweier hochbegabter Kinder, die in der Primarstufe nicht angemessen gefördert würden. Seit sie nachdrücklich eigenständige Lernpläne und einen stärker differenzierenden Unterricht eingefordert hätten, seien sowohl ihre Kinder als auch sie selbst dem Mobbing durch Lehrkräfte, Schulleitung und Teile der Elternschaft ausgesetzt. Die Petenten bitten den Ausschuss, Schulverwaltung sowie die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer in die Schranken zu verweisen, den bestehenden Konflikt zu lösen und sich für eine umfassender an den individuellen Fähigkeiten und Vorstellungen ihrer Töchter orientierte Unterrichtsgestaltung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall ausführlich auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass die Petenten in ganz besonderer Weise daran interessiert sind, gerade ihren zum Kreis der Hochbegabten zählenden Kindern schon in der Primarstufe eine möglichst optimale schulische Vorbereitung angedeihen zu lassen. Dennoch sieht er im Wesentlichen keine Möglichkeit, eine den Vorstellungen der Petenten entsprechende Empfehlung auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss stimmt mit ihnen darin überein, dass junge Menschen ein Anrecht auf eine ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung und Erziehung haben. Die öffentlichen Schulen unterliegen in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag allerdings auch dem Gebot der Gleichbehandlung. Dieses ver-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

pflichtet dazu, alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen in ihrer geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung zu unterstützen. Das verständliche Interesse der Petenten, an der betreffenden Schule eine verstärkte auf die speziellen Bedürfnisse ihrer Töchter eingehende Unterrichtsgestaltung zu erreichen, findet seine von Schulverwaltung und Lehrkräften gleichermaßen zu beachtenden rechtlichen Grenzen mithin dort, wo die gleichrangigen Rechte der Mitschülerinnen und Mitschüler beeinträchtigt zu werden drohen.

Im Zuge seiner parlamentarischen Überprüfung hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass der bestehende Konflikt letztlich in der Schwierigkeit wurzelt, die in diesem Falle besonders gegensätzlichen Positionen und Vorstellungen dessen, was das staatliche Bildungswesen zu leisten hat, in Einklang zu bringen. Dennoch ist der Petitionsausschuss zur Überzeugung gelangt, dass sich die bislang mit dem Fall befassten öffentlichen Stellen eingehend darum bemüht haben, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

So hat ihn das Ministerium unterrichtet, dass insbesondere die ehemalige Schulrätin, aber auch der jetzige Schulrat des Kreises Steinburg mit den Petenten und den übrigen von der Auseinandersetzung Betroffenen eine Reihe von Gesprächen geführt hat. Zeitweise wurde zudem ein Konfliktberater des Institutes für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) hinzugezogen. Nicht zuletzt sind der Schulpsychologe des Kreises sowie die Beauftragte für Hochbegabte beteiligt worden.

Der Ausschuss bedauert zutiefst, dass es trotz umfangreicher Versuche nicht gelungen ist, den Streit in einer für alle Seiten akzeptablen Weise beizulegen. Auch er sieht keine Möglichkeit, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Ziel führend zu intervenieren und das offenbar zerrüttete Vertrauen zwischen Petenten, Lehrkörper und Schulleitung wieder herzustellen.

Neben der an alle Beteiligten gerichteten Bitte, in ihrem weiteren Verhalten Besonnenheit und ein noch größeres Verständnis für die Positionen der jeweils anderen Seite aufzubringen, kann der Ausschuss den Petenten nur empfehlen, ihre Kinder an eine auf die Förderung von Hochbegabten spezialisierte Bildungseinrichtung umzuschulen. Dieses sollte keinesfalls als Schuldzuweisung an die Petenten oder – sofern sie sich zu diesem Schritt entschließen sollten – als „Schuldeingeständnis“ missverstanden werden. Vielmehr erscheint es dem Ausschuss eine pragmatische, am wohlverstandenen Interesse der Kinder orientierte Option, sie nach einer längeren Phase der Anspannung aus einer belasteten Arbeitsatmosphäre herauszulösen und ihnen das unbeschwertere, sie in besonderem Maße fordernde Lernen in einer neuen Umgebung zu ermöglichen. Sofern die Petenten dieses wünschen, wird das Ministerium für Bildung und Frauen gebeten, sie in Fragen des Schulwechsels zuvorkommend zu unterstützen.

Soweit es einen von den Petenten angeführten Zeitungsartikel oder eine der Schule gegen sie durchge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2275-15 Nordfriesland Personalangelegenheit; Berufliche Schulen	<p>fürte Plakataktion anbelangt, hat das Ministerium erklärt, dass die Schulleitung hieran nicht beteiligt war.</p> <p>Die Petentin ist Lehrerin. An ihrer Schule werde sie seit mehreren Jahren von Teilen des Kollegiums sowie der Schulleitung gezielt unter Druck gesetzt und in ihrer Arbeit nicht anerkannt. In der Auseinandersetzung mit den Schülerinnen und Schülern verweigere man ihr überdies den erforderlichen Rückhalt. In dieser Situation bittet die Petentin, die Vorgänge an ihrer Schule aufzuklären und sich für eine angemessene Konfliktlösung zu verwenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall ausführlich auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er sieht im Wesentlichen keine Veranlassung, eine den Vorstellungen der Petentin entsprechende Empfehlung auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Schulleitung nach wie vor darum bemüht ist, den bestehenden Konflikt – gegebenenfalls unter Beteiligung einer neutralen Moderatorin oder eines neutralen Moderators – einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Dessen ungeachtet möchte er darauf hinweisen, dass er im Zuge seiner Ermittlungen den Eindruck gewonnen hat, dass den Betroffenen die Rückkehr zu einer von gegenseitiger Achtung und gegenseitigem Vertrauen getragenen Zusammenarbeit nur schwer möglich sein wird.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass es nach dem Ergebnis der gegen den Schulleiter durchgeführten disziplinarischen Vorermittlungen darüber hinaus rechtlich unvertretbar wäre, diesen mit einer Sanktion zu belegen, ist der Ausschuss zu der Auffassung gelangt, dass es auch im wohlverstandenen Interesse der Petentin läge, sich emotional von dem zerrütteten Verhältnis zur Leitung der Beruflichen Schule zu lösen und die Möglichkeit der Versetzung an eine andere Bildungseinrichtung zu erwägen. Dieses sollte sie keinesfalls als moralische Niederlage in der hier geführten Auseinandersetzung, sondern vielmehr als Gelegenheit auffassen, nach Jahren der Anspannung in einer unbelasteten Atmosphäre zu wirken.</p> <p>Das Ministerium für Bildung und Frauen wird gebeten, die Petentin – sofern sie dieses wünscht – bei der Entwicklung dieser beruflichen Perspektive zu unterstützen.</p>
4	2276-15 Plön Personalangelegenheit; Fortbildung	<p>Die Petentin ist teilzeitbeschäftigte Lehrerin an einer Realschule. Im September 2004 habe sie mit Genehmigung ihrer Schulleitung an einer ganztägigen Fortbildungsveranstaltung zum Thema Gewaltprävention an der Schule teilgenommen. Obwohl dieses im dienstlichen Interesse gelegen habe, weigere sich das zuständige Schulamt, ihr die dafür angefallenen Kosten zu erstatten.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Sachverhalt auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass die Petentin angesichts der in der Einladung zum 4. Pädagogischen Symposium in Mölln gewählten Formulierungen, insbesondere des Hinweises, dass es sich dabei um eine vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen in Schleswig-Holstein (IQSH) anerkannte Lehrerfortbildung handelte, für die sie überdies von ihrer Schulleitung freigestellt wurde, davon ausgegangen ist, dass ihr Dienstherr für die ihr entstandenen Aufwendungen aufkommen würde. Vor diesem Hintergrund möchte sich der Ausschuss für die Belange der Petentin einsetzen.

Er begrüßt nachdrücklich, dass die Landesregierung dem Thema Gewaltprävention an Schulen große Bedeutung beimisst. Umso wichtiger erscheint es ihm, die Bereitschaft der Petentin und anderer Lehrkräfte, sich auch zukünftig diesem und anderen Fortbildungsschwerpunkten zu stellen, nicht unnötig zu dämpfen.

Dass sich das Ministerium – namentlich in Anbetracht der vergleichsweise geringen Gesamtforderung von 46 € – in diesem Einzelfall auf eine formale Unterscheidung zwischen nichterstattungsfähigen Fortbildungen externer Veranstalter, die durch das IQSH lediglich anerkannt worden sind, und solchen – erstattungsfähigen – Maßnahmen zurückzieht, die das Institut oder der Dienstherr selbst anbieten, erscheint dem Ausschuss als zweifelhaft. Dies gilt umso mehr angesichts der Tatsache, dass die Fortbildung im dienstlichen Interesse wahrgenommen wurde. Warum das Fortbildungskonzept der Landesverwaltung in diesem Fall keine Anwendung finden sollte, erschließt sich dem Ausschuss aus der Stellungnahme des Ministeriums ebenfalls nicht. Das Fortbildungskonzept unterscheidet weder allgemein noch hinsichtlich einer Kostenübernahme zwischen Fortbildungsangeboten des Dienstherrn und ihm organisatorisch verbundener Anbieter und Fortbildungsangeboten Dritter. Im Übrigen möchte er darauf hinweisen, dass der Veranstaltungsinformation nicht hinreichend deutlich zu entnehmen war, dass die öffentliche Hand auch für den Kostenbeitrag nicht aufkommen würde.

Deshalb wird dem Ministerium empfohlen, die der Petentin entstandenen Fortbildungskosten im Wege der Kulanz zu ersetzen und den Ausschuss über die in dieser Sache getroffene Entscheidung zu unterrichten.

Um vergleichbaren Missverständnissen in Zukunft vorzubeugen, schlägt der Petitionsausschuss darüber hinaus vor, an einer Fortbildung interessierte Bedienstete rechtzeitig und in eindeutiger Weise darüber zu informieren, ob ihr Dienstherr die dafür anfallenden Kosten übernehmen wird, oder ob diese ausschließlich privat aufzubringen sind. Dieses erscheint ihm als wichtiger Beitrag, um die dienstlichen Fortbildungen immer wieder begegnenden Vorbehalte weiter abzubauen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2343-15 Segeberg Schulwesen; Einzelunterricht	<p>Die Petentin wendet sich für ihre an Krebs erkrankte 12-jährige Tochter an den Ausschuss. Da diese seit Ausbruch der Krankheit im Dezember 2002 nur äußerst eingeschränkt am Schulunterricht teilnehmen könne, bittet sie um Bewilligung von Einzelunterricht. Die bislang beteiligten öffentlichen Stellen jedoch verhielten sich ausgesprochen unkooperativ.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall ausführlich auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Mit großem Nachdruck begrüßt er das Engagement, das die Petentin für eine regelmäßige, den besonderen Bedürfnissen ihrer Tochter gerecht werdende Beschulung aufbringt. Ihre Befürchtung, dass ihr Kind angesichts seiner gesundheitlichen Situation nicht nur körperliche und seelische Schäden davontragen, sondern auch in seiner für den weiteren Lebensweg bedeutsamen schulischen Ausbildung unnötig zurückgeworfen wird, kann der Ausschuss sehr gut nachvollziehen.</p> <p>Er ist unterrichtet, dass die Petentin ihren in dieser Sache erhobenen Widerspruch mit an das Schulamt des Kreises Segeberg gerichtetem Schreiben vom 13. Februar 2005 zurückgezogen hat. Die beanstandete, den Schulunterricht für ihre Tochter betreffende Entscheidung ist damit bestandskräftig geworden.</p> <p>Im Zuge seiner parlamentarischen Prüfung hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass sich die beteiligten öffentlichen Stellen der hier bestehenden besonderen Problematik bewusst und um eine situationsangemessene Lösung bemüht sind. Dass die reibungslose Beschulung eines akut kranken Kindes eine Vielzahl von Absprachen erfordert, organisatorisch zum großen Bedauern des Ausschusses aber dennoch extrem störanfällig sein kann, ist leider kaum zu vermeiden. Angesichts der Rücknahme ihres Widerspruches geht der Ausschuss davon aus, dass auch die Petentin die durch die Schulverwaltung des Landes Schleswig-Holstein unternommenen Anstrengungen anerkennt. Gleichwohl wird das Ministerium gebeten, sich im Bedarfsfalle auch weiterhin für eine angemessene, an den wohlverstandenen Interessen des Kindes der Petentin orientierten Konfliktlösung zu verwenden.</p>
6	2351-15 Plön Bildungswesen; Studiengebühren	<p>Der in einer betrieblichen Ausbildung zum Industriekaufmann befindliche Petent absolviert an einer staatlich anerkannten privaten Fernfachhochschule ein berufsbegleitendes Studium zum Diplomkaufmann/ FH. Er beanstandet, dass er hierfür – anders als an den Hochschulen des Landes – Studiengebühren von rund 12.800 € entrichten müsse. Dieser als ungerechtfertigt empfundenen Schlechterstellung solle der Ausschuss entgegenreten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	2354-15 Hessen Bildungswesen; Studiengebühren	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er bedauert, keine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Empfehlung aussprechen zu können.</p> <p>Nach Artikel 19 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist die Tätigkeit des Petitionsausschusses auf den staatlichen Bereich beschränkt. Mit dem Ziel auf den Träger einer zwar staatlich anerkannten, jedoch privaten Fernfachhochschule einzuwirken, für ihren Bereich eine § 80 des Hochschulgesetzes entsprechende und damit zur Gebührenfreiheit des so genannten Erststudiums führende Regelung zu treffen, ist ihm daher nicht möglich.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass sich der Petent angesichts der von ihm zu tragenden privaten Studiengebühren wirtschaftlich überfordert sieht. Das Ministerium hat ihn jedoch unterrichtet, dass das Absolvieren einer nebenberuflichen Fernausbildung weder nach dem Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (BAföG) noch über das Bildungskreditprogramm des Bundes unterstützt werden kann, weil sie auf einem Teilzeitkonzept für Berufstätige beruht und mit einer täglichen Lernzeit von 2 bis 2,5 Unterrichtsstunden die Arbeitskraft eines Auszubildenden nicht voll in Anspruch nimmt.</p> <p>Der Petent kann daher nur auf die von der Hochschule aufgezeigten Wege der Studienfinanzierung hingewiesen werden, die unter anderem über Kredite einer Partnerbank, durch Fördermöglichkeiten der Agentur für Arbeit sowie über Steuererleichterungen eingeschlagen werden können.</p> <p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich gegen die Einführung von Studiengebühren auszusprechen. Es sei kaum mit dem Grundsatz der Chancengleichheit zu vereinbaren, wenn eine höhere Bildung künftig nur noch für Wohlhabende zu erschwingen sei.</p>
8	18-16	Der Petent, ein Schüler an einem Abendgymnasium, be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Flensburg Bildungswesen; Unterrichtsinhalte	<p>anstandet erneut, für das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife auf das Erlernen einer zweiten Fremdsprache angewiesen zu sein. Stattdessen solle in allen Schularten deren Abwählbarkeit ermöglicht werden. Darüber hinaus möchte der Petent erreichen, dass schriftliche Lateinarbeiten nach anderen Maßstäben und damit im Ergebnis besser benotet werden.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Vorschläge des Petenten beraten. Er sieht – wie schon im Verfahren 1932-15-b – keine Veranlassung, sich für eine von der Pflicht zur Belegung einer zweiten Fremdsprache losgelöste Möglichkeit auszusprechen, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Dieses stünde der allgemeinen Entwicklung entgegen, dass gute Fremdsprachenkenntnisse auf dem deutschen, aber auch dem zusammenwachsenden europäischen Arbeitsmarkt zunehmend an Bedeutung gewinnen und die beruflichen Chancen einer Bewerberin oder eines Bewerbers deutlich erhöhen. Diese Tendenz wird sich in Zukunft weiter verstärken. Vor diesem Hintergrund ist es ausgeschlossen, dass Schleswig-Holstein einen bildungspolitischen Sonderweg beschreiten wird. Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass Kenntnisse des Lateinischen für zahlreiche Studiengänge unerlässliche oder wichtige Grundlage sind und das Erlernen romanischer Sprachen wesentlich erleichtern. Ebenfalls keinen Anlass sieht der Petitionsausschuss, die Bewertungsmaßstäbe für schriftliche Ausarbeitungen im Fach Latein zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **1124-15**
Rendsburg-Eckernförde
Polizeiliche Maßnahmen;
Gebühren

Der Petent beschwert sich über ihm gegenüber erfolgte polizeiliche Maßnahmen sowie die dazu ergangene Kostenentscheidung. Die Polizei hat einen Besuch des Petenten bei seiner 80-jährigen dementen Mutter nach deren Hilferuf abgebrochen und den Petenten mit einem Taxi nach Hause verbracht. Der Taxifahrer hat auf halber Strecke erneut die Polizei gerufen, die den Petenten dann wegen Trunkenheit und Randaliererei in Gewahrsam genommen hat.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe mehrfach beraten. Zu seiner Beratung hat der Ausschuss Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Justizministeriums beigezogen.

Nach Abschluss der parlamentarischen Prüfungen gelangt der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis, dass die mit der Eingabe kritisierten polizeilichen Maßnahmen in der Nacht zum 19.11.2001 sowie die hierzu ergangene Kostenentscheidung mit Leistungsbescheid vom 04.02.2002 rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel hat auf die Strafanzeige des Petenten vom 13.05.2002 Ermittlungen durchgeführt und das Verfahren nach Prüfung mit Bescheid vom 19.09.2002 eingestellt. Die Beschwerde dagegen hatte keinen Erfolg. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

Der Leistungsbescheid vom 04.02.2002 ist nach Zahlung des geforderten Betrages und Rücknahme des Widerspruchs durch den Petenten bestandskräftig. Es ist übliche Verwaltungspraxis, den Widerspruchsführer vorab über die Absicht des Erlasses eines kostenpflichtigen Widerspruchsbescheides zu informieren und ihm somit durch Rücknahme seines Widerspruchs die Gelegenheit zu geben, weitere Kosten zu sparen. Die Entscheidung liegt beim Widerspruchsführer, dieses Angebot anzunehmen. Willkür ist für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss kann sich nach alledem nicht für die Rückerstattung der vom Petenten gezahlten Kosten sowie die Zahlung der mit der Eingabe gegenüber dem Land geforderten Geldleistungen aussprechen.

Der Petitionsausschuss bedauert abschließend, dass sich die Ermittlungen in der Angelegenheit erheblich verzögert haben.

- 2 **2069-15**
Nordfriesland
Ausländerangelegenheit

Die Petentin ist serbisch-montenegrinische Staatsangehörige. Sie bittet den Ausschuss, sich zugunsten ihres Ehemannes gleicher Nationalität für einen Aufenthaltstitel zu verwenden. Andernfalls müsse sie selbst ihren Arbeitsplatz aufgeben, da sie außer ihn niemanden habe, der sich um das gemeinsame, ein Jahr alte Kind kümmern könne.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2271-15 Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums erneut geprüft und beraten. Um das Anliegen der Petentin nachhaltig zu unterstützen hat er überdies eine Gesprächsrunde mit dem Staatssekretär dieses Ministeriums durchgeführt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt es außerordentlich, dass die Petentin am 16. Februar 2005 eine Niederlassungserlaubnis erhalten hat, die nach § 30 des Aufenthaltsgesetzes den Familiennachzug ihres Ehemannes ermöglicht. Er nimmt zur Kenntnis, dass diesem mittlerweile eine befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist.</p> <p>Damit ist der Familie der Petentin nunmehr das von ihr erstrebte ungehinderte Zusammenleben in der Bundesrepublik Deutschland möglich.</p>
4	2287-15 Ostholstein Ordnungswesen; Bußgeldbescheid	<p>Die anwaltlich vertretenen Petenten sind serbisch-montenegrinische Staatsangehörige aus dem Kosovo. Sie bitten den Ausschuss, ihnen zur Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen zu verhelfen. Obwohl die Petentin unter einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung leide, die eine Abschiebung als vollkommen unangebracht erscheinen lasse, ziehe die Ausländerbehörde das Verfahren unnötig in die Länge.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass die Aufenthaltsbefugnisse der Petenten am 2. Dezember 2004 zunächst bis zum 28. Januar 2005 verlängert worden sind. Im Januar 2005 wurden der Familie sodann Aufenthaltserlaubnisse nach dem zu Jahresbeginn in Kraft getretenen Zuwanderungsgesetz erteilt.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass sich die Petition hierdurch im Sinne der Petenten erledigt hat. Sie erhalten Gelegenheit, sich in dieser Angelegenheit bei Bedarf erneut an ihn zu wenden.</p> <p>Die Petentin wendet sich in einer Ordnungswidrigkeitenangelegenheit an den Petitionsausschuss. Obwohl der von der Petition Begünstigte der Aufforderung der Behörde zur Beseitigung einer nicht genehmigten Werbeanlage nachgekommen sei, habe die Behörde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € erhoben und zudem eine Anhörung zur Prüfung der Verhängung einer Geldbuße durchgeführt. Die Petentin ist darüber empört, dass der Begünstigte doppelt bestraft werden solle und bittet den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2288-15 Stormarn Bauwesen	<p>ist die Vorgehensweise des Landrates des Kreises Ostholstein als untere Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Aufstellen der verfahrensgegenständlichen Werbeanlage hat gegen baurechtliche Bestimmungen verstoßen und erfüllt die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit. Die Behörde war gehalten, speziell in diesem Einzelfall Prüfungen vorzunehmen und eine Beseitigungsverfügung zu erlassen. Diese Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Gemäß § 1 Baugebührenverordnung werden für Amtshandlungen der Bauaufsicht Verwaltungsgebühren erhoben. Verwaltungsgebühren sind grundsätzlich von den Betroffenen, die die gebührenpflichtigen Amtshandlungen auslösen, zu erheben, damit der Aufwand nicht der Allgemeinheit angelastet wird. Eine Strafe im Sinne der Eingabe stellt die Festsetzung einer Verwaltungsgebühr nicht dar, auch wenn dies von einer Vielzahl von Bürgerinnen und Bürgern oftmals so empfunden wird. Geahndet werden Rechtsverstöße, soweit sie nicht strafrechtlich relevant sind, durch die Festsetzung einer Geldbuße. Die Weiterleitung des Vorgangs an die Bußgeldstelle zur Prüfung und ggf. Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens ist eine übliche Vorgehensweise.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass letztlich auf die Festsetzung eines Bußgeldes verzichtet wurde, wodurch die Angelegenheit im Sinne der Petentin abgeschlossen sein dürfte.</p> <p>Die Petentin möchte eine Mehrzweckhalle im Außenbereich der Gemeinde N. als Reithalle umnutzen und auf dem Hofgelände sechs Einzelhäuser zu Aufenthaltszwecken für Urlauber errichten. Die Gemeinde habe zur Aufstellung des B-Planes 18 sowie zur 15. Änderung des F-Planes entsprechende Aufstellungsbeschlüsse gefasst und befürworte das Vorhaben. Rund 330 bzw. 430 m vom nördlichen Plangebietsrand befänden sich zwei Windenergieanlagen. Die Baubehörde moniere eine zu geringe Abstandsfläche zu diesen Windenergieanlagen. Die Petentin bittet um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Innenministeriums beraten. Mit ihrer Petition bittet die Petentin den Petitionsausschuss im Wesentlichen, sie bei der Realisierung einer touristisch orientierten Einrichtung eines Reiterhofes zu unterstützen. Grundlage hierzu sei die Nutzungsänderung einer vorhandenen Mehrzweckhalle, deren Genehmigung von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Ostholstein problematisiert werde. Im erforderlichen Bauleitplanverfahren problematisiere der Kreis zudem die zu geringen Abstände zweier Windenergieanlagen zur beabsichtigten Bebauung.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass die Bauvoranfrage der Petentin zur Nutzungsänderung der Freizeithalle zur Reithalle mit Be-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
6	2323-15 Lübeck Polizei	<p>scheid vom 29. Dezember 2004 seitens des Kreises Ostholstein als untere Bauaufsichtsbehörde positiv beschieden worden ist.</p> <p>Zu den vom Kreis bemängelten geringen Abständen der Windenergieanlagen in der gemeindlichen Bauleitplanung führt das Innenministerium aus, dass der gemeindlichen Bauleitplanung aus landesplanerischer Sicht keine Ziele der Raumordnung entgegenstünden. Die immissionsschutzrechtlichen notwendigen Abstände schutzbedürftiger Nutzungen seien über ein Einzelgutachten zu ermitteln. Damit sieht die Landesplanung von der Forderung nach der Einhaltung eines Abstands von 1000 m zur beabsichtigten Bebauung ab. Das Innenministerium weist darauf hin, dass der Abstand aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme heraus jedoch mindestens 300 m für Anlagen bis 100 m Höhe betragen müsse.</p> <p>Der Petent wendet sich wiederholt mit einer Beschwerde über die Lübecker Polizei an den Petitionsausschuss. Er beschwert sich diesmal im Wesentlichen über die örtlichen und persönlichen Sicherheitsvorkehrungen in der Dienststelle des 3. Polizeireviers Lübeck, durch die er sich diskriminiert fühlt. Zudem bemängelt er die Art und Weise der ihm gegenüber erfolgten Öffentlichkeitsarbeit zum Einbruchschutz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten zur Kenntnis genommen und sie beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich der Petent in der Dienststelle des 3. Polizeireviers Lübeck in Sachen Einbruchschutz nicht hinreichend beraten fühlt. Das Verfahren der Beratung zum Thema Einbruchschutz ist in der Polizei-Dienstvorschrift „Kriminal- und Verkehrspräventionen Schleswig-Holstein“ beschrieben. Danach wird nur Basiswissen vermittelt. Ein Anspruch auf konkretere Beratung, die auf die Wohnung des Petenten im Einzelnen abgestellt ist, hat der Petent nach Ansicht des Petitionsausschusses nicht.</p> <p>Inwieweit Polizeibeamte in diesem Zusammenhang einen uninteressierten Eindruck hinterlassen haben oder vom Petenten als geringschätzig beäugend wahrgenommen wurden, kann der Petitionsausschuss nicht beurteilen und enthält sich daher einer Bewertung.</p> <p>Zum Sicherheitskonzept berichtet das Innenministerium, dass die Diensträume des 3. Polizeireviers erst vor vier Monaten nach erheblichen Umbauten bezogen worden seien. Der Sicherheitsgedanke sei bei einer Polizeidienststelle, die 24 Stunden am Tag aufgesucht werden könne und wegen der sich häufenden konflikträchtigen Begegnungen mit Menschen besonders zu bewerten. Die Sicherheit für die Beschäftigten sei bei der Bauplanung und Ausführung angemessen berücksichtigt worden. Die sichere Position hinter der Trennscheibe sei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	2328-15 Flensburg Polizei	<p>gerade zur Nachtzeit für einen guten Sicht- und Sprechkontakt zum Bürger erforderlich. In der täglichen Praxis werde überwiegend der Bürgerkontakt über den Wachtresen hinweg ohne Trennscheibe abgewickelt. Innerhalb des Eingangsbereichs zur Wache sei durch eine zusätzliche Tür der unkontrollierte Zugang zum Gesamtgebäude versperrt. Besucher würden innerhalb des Hauses begleitet werden. Diese Aufgabe übernehmen Angehörige der jeweils Dienst verrichtenden Dienstgruppe. Diese führten selbstverständlich ihre Dienstwaffe mit.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Ausgestaltung des Sicherheitskonzeptes nicht beanstanden und letztlich nur sein Bedauern darüber ausdrücken, dass sich der Petent dadurch bedroht gefühlt hat.</p> <p>Der Petent beschwert sich zum wiederholten Male über das verkehrsbehindernde Parken auf Fuß- und Radwegen in Flensburg. Er wirft der Polizei mangelndes Interesse hinsichtlich der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bzw. Beseitigung der Zustände vor. Die von ihm beobachtete Unterlassung der Polizeibeamten sei von der Rechtsordnung nicht gedeckt. Er bittet das dienstliche Verhalten zu prüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Der Ausschuss hat die vom Petenten dargelegten Beobachtungen und Einschätzungen zur Verkehrssituation im Bereich der Zuliefererstraße Süderhofenden in Flensburg sowie zum Verhalten von Polizeibeamten zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen teilt der Petitionsausschuss die Einschätzungen des Petenten nicht. Anhaltspunkte für eine Unterlassung durch Polizeibeamte im Sinne der Eingabe, die von der Rechtsordnung nicht gedeckt ist, sind für den Petitionsausschuss nicht ersichtlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt von einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung im Sinne der Eingabe Abstand.</p>
8	2335-15 Baden-Württemberg Polizei	<p>Der Petent trägt vor, auf einer Autobahnraststätte seien vier bis fünf Liter Abwasser in den Gully geflossen, da der Abwasserausgangverschluss seines Wohnmobils undicht gewesen sei. Er beschwert sich darüber, dass ihn ein Polizeibeamter einer hinzugerufenen Streife direkt nach Ankunft aufs Übelste beschimpft und bedroht habe. Eine Anzeige gegen den Petenten bei der Staatsanwaltschaft sei eingestellt und ein Bußgeld in Höhe von 20 € verhängt worden. Dies habe er unter Vorbehalt bezahlt, um der Beamtenmühle zu entweichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	2349-15 Herzogtum Lauenburg Bauwesen	<p>Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich im Wesentlichen über die Vorgehensweise eines Polizeibeamten bei dem Einsatz am 02.09.2004 auf dem Autobahnrastplatz Neustädter Bucht. Er hat hierzu eine Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.</p> <p>Der Dienstaufsichtsbeschwerde ist ordnungsgemäß nachgegangen worden. Der Petitionsausschuss hat das Antwortschreiben der Verkehrspolizeidirektion Schleswig-Holstein vom 25.01.2005 an den Petenten zur Kenntnis genommen. Es wurde für geboten erachtet, dass Maßnahmen ergriffen werden, indem mit dem betreffenden Polizeibeamten ein ermahnendes Gespräch geführt wird. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen haben sich für den Petitionsausschuss die Vorwürfe des Petenten, dass die Angelegenheit nicht hinreichend aufgeklärt worden sei und Mitarbeiter gedeckt würden, nicht bestätigt.</p> <p>Zum Bußgeldverfahren merkt der Petitionsausschuss an, dass es eine vom Gesetz vorgesehene Verfahrensweise ist, eine Angelegenheit, die zunächst an die Staatsanwaltschaft abgegeben und von dort eingestellt worden ist, an die Ordnungsbehörden weiterzuleiten. Die Ordnungsbehörde des Kreises Ostholstein hat das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit unabhängig geprüft. Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Petent selbst in seinem Schreiben vom 02.02.2005 ausführt, den Fäkalientank seines Wohnmobils entleert zu haben. Dies stellt definitiv zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar. Es ist dabei unerheblich, inwieweit der Deckel des Abwasserausgangsverschlusses nicht ganz dicht gewesen war oder nicht. Aus der Sicht des Ausschusses wäre es dem Petenten möglich gewesen, ein Behältnis aus dem Wohnmobil unter den Fäkalientank zu stellen und zumindest den Versuch zu unternehmen, das Abfließen der Abwässer in den Gully zu vermeiden.</p> <p>Da der Petent keinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid erhoben hat, hat dieser auch nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses Bestandskraft erlangt. Zudem bedeutet auch die Zahlung ein Anerkennung. Im Bußgeld- und Verwargeldverfahren besteht die Möglichkeit einer vorbehaltlichen Zahlung nicht.</p> <p>Der Petent führt aus, sein Grundstück sei mit einem Knick eingefriedet. Nach schriftlicher Genehmigung durch den Bürgermeister habe er aus Lärmschutzgründen im knickfreien Bereich zur Hauptverkehrsstraße gelegen ein Gartenhaus errichtet. Das Klagverfahren gegen die Beseitigungsverfügung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg sei erfolglos verlaufen. Nunmehr sei ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der Beseitigungsverfügung ergangen. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für den Erhalt seines Gartenhauses an dem jetzigen Standort einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Wei-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
10	2355-15 Ostholstein Gaststättenwesen; Sperrzeit	<p>se für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die parlamentarischen Prüfungen haben ergeben, dass der Petitionsausschuss letztendlich nur auf das Ergebnis des Klagverfahrens verweisen kann. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht hat sich mit den in der Eingabe vorgetragenen Argumenten beider Klagparteien auseinandergesetzt und mit Urteil vom 22.04.2004 in der Angelegenheit zugunsten der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg entschieden.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, sie abzuändern oder auf anderem Wege ein anderes Ergebnis herbeizuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten und auch die von seinem Rechtsanwalt dargelegte Auffassung nachvollziehen. Dieses Verständnis begründet sich insbesondere durch die befürwortende Stellungnahme des Bürgermeisters an den Petenten, in der ausdrücklich ausgeführt wird, dass auch nach Auffassung der Gemeinde die Bebauung des Grundstückes mit einem Gartenhaus durchaus sinnvoll sei. Gleichwohl ist der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Bauaufsichtsbehörde die entscheidungsrelevante Behörde, die an die Festsetzungen des Bebauungsplanes, in dem die Gemeinde K. ihren Planungswillen bekundet, gebunden ist. Bisher hat die Gemeinde davon Abstand genommen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt, andere ähnlich gelagerte Fälle im Rahmen eines systemgerechten Vorgehens ebenso aufzugreifen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg als untere Bauaufsichtsbehörde nicht beanstanden.</p> <p>Die drei Petenten betreiben in F. im Innenstadtbereich je eine Schankwirtschaft, zum Teil mit gelegentlichem beziehungsweise regelmäßigem Tanz. Sie beschwerten sich darüber, dass die Stadt F. ihren Anträgen auf Sperrzeitverkürzung nicht nachkomme und übermäßige Kontrollen sowie Bußgeldfestsetzungen erfolgten. Es liege ein öffentliches Bedürfnis vor. Auf die touristische Nachfrage müsse reagiert werden können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise sowie die rechtliche Auffassung der Stadt F. nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten nachvollziehen und teilt die Ansicht, dass das Angebot in touristischen Gebieten auch unter Standort- und wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Nachfrage angepasst werden sollte. Gleichwohl kann dies nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Soweit eine behördliche Genehmigung zur Erweiterung der Öffnungszeiten nicht vorliegt, haben die Petenten den Betrieb nach der geltenden Rechtslage zur Sperrzeit einzustellen. Eine polizeiliche Überprüfung sowie die Ahndung eines Verstoßes ist rechtlich nicht zu beanstanden. Dies gehört letztlich zu den Aufgaben der Ordnungsbehörde, die für die Gefahrenabwehr zuständig ist. Sie hat auch die Zuverlässigkeit der Konzessionsinhaber zu prüfen, die durch den Eintrag von Geldbußen im Gewerbezentralregister in Frage gestellt sein kann.

Das Innenministerium berichtet, dass die zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 der Sperrzeitverordnung bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse

1. die Sperrzeit befristet allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben,
2. für einzelne Betriebe
 - a) den Beginn der Sperrzeit bis 19.00 Uhr vorverlegen und in den Fällen des § 2 Abs. 1 das Ende der Sperrzeit bis 10.00 Uhr hinausschieben,
 - b) die Sperrzeit befristet verkürzen oder aufheben kann.

Bei der Feststellung eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse sind nach § 3 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung insbesondere

- der Bedarf der Allgemeinheit an den Diensten der Betriebe,
- der Schutz der Nachtruhe der Nachbarschaft und
- die Störungsempfindlichkeit der Umgebung

zu berücksichtigen.

Die Petenten begründen ihr Anliegen u.a. damit, dass die allgemeine „Ausgehzeit“ sich nach hinten verschoben habe. Das Innenministerium berichtet, § 18 des Gaststättengesetzes gehe allerdings davon aus, dass das Bedürfnis der Allgemeinheit für Bewirtung und Aufenthalt in Schank- und Speisewirtschaften sowie in öffentlichen Vergnügungsstätten in aller Regel bis zum Beginn der allgemeinen Sperrzeit befriedigt werde (vgl. Michel/Kienzle/Pauly, Das Gaststättengesetz, 14. Aufl., RN 15 zu § 18, S. 543). Bei der Abwägung widerstreitender Interessen sei dies zu berücksichtigen.

Dieses Regel-/Ausnahmeverhältnis könne nicht durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>erweiternde Auslegung in sein Gegenteil verkehrt werden. Wenn die geänderten Konsum- und Freizeitgewohnheiten weiter Kreise der Bevölkerung in der Regel ein Hinausschieben des Beginns der Sperrzeit rechtfertigten, müsse diesem Umstand durch Änderung der Bestimmungen über die allgemeine Sperrzeit Rechnung getragen werden; die regelmäßige Gewährung von Ausnahmen im Einzelfall sei hierfür nicht geeignet und deshalb rechtswidrig (OVG Münster, Urteil vom 18.02.1992, S. 394).</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich dieser vom Innenministerium vertretenen Rechtsauffassung an und möchte die Petition zum Anlass nehmen, die Aufhebung der Sperrzeitverordnung nicht nur unter wirtschaftlichen Aspekten sondern auch Entbürokratisierungsgesichtspunkten im parlamentarischen Raum zu thematisieren. Der Petitionsausschuss beschließt daher, die Petition sowie die dazu ergangene Stellungnahme des Innenministeriums mit der Bitte um Beratung einer Aufhebung der Landesverordnung über die Regelung der Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) an den Innen- und Rechtsausschuss weiterzuleiten.</p>
11	<p>2363-15 Nordfriesland Bauwesen</p>	<p>Der Petent führt aus, sein Nachbar habe sich um den Umbau seines renovierungsbedürftigen Hauses sowie des angrenzenden Ferienhauses gekümmert. Er habe sich darauf verlassen, dass dies in direkter Absprache mit der Baubehörde erfolge. Nachdem sämtliche gemeindliche Überplanungsversuche zur Legalisierung des bereits durchgeführten Umbaus an grundsätzlichen Bedenken des Innenministeriums gescheitert seien, beabsichtige die untere Bauaufsichtsbehörde eine Abrissverfügung zu erlassen. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, dies zu verhindern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise des Landrats des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde sowie die des Innenministeriums rechtlich nicht zu beanstanden. Für den Petitionsausschuss ist unstrittig, dass der vom Petenten vorgenommene verfahrensgegenständliche Neubau eines Wohnhauses ohne die erforderliche Baugenehmigung erfolgt und das Vorhaben derzeit auch nicht genehmigungsfähig ist. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent sein illegal errichtetes Haus dennoch nicht abreißen möchte. Zunächst merkt der Petitionsausschuss an, dass es Aufgabe der Baubehörden ist, die Bauaufsicht zu führen und bei baurechtlichen Verstößen einzuschreiten. Der Erlass einer Abrissverfügung verfolgt das Ziel, bauordnungsgemäße Zustände herzustellen und stellt keine Bestrafung dar – auch wenn dies vom Petenten so empfunden werden könnte. Eine Ahndung des rechtswidrigen Verhaltens des Petenten könnte allenfalls in einem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Ordnungswidrigkeitsverfahren geprüft werden. Es besteht keine Möglichkeit einer Lösung der Problematik im „Gnadenwege“. Dies sieht die Rechtsordnung nicht vor, an die auch der Petitionsausschuss gebunden ist.</p> <p>Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme aufgezeigt, dass gegebenenfalls mit einem weiterreichenden Planungsansatz durch die Gemeinde N. die erforderliche planerische Grundlage geschaffen werden könnte. Im Hinblick auf die gegebene Nähe zum Siedlungszusammenhang des Ortsteils S. könnte die Gemeinde danach prüfen, inwieweit das angesprochene Vorhaben des Petenten in einen weiterreichenden Planungsansatz einbezogen werden könnte, der eine mittel- bis langfristige arrondierende Gesamtentwicklung der Ortsteile in südwestlicher Richtung – unter Einbeziehung der betroffenen Grundstücke – vorbereitet.</p> <p>Die Gemeinde müsste vor Einstieg in einen derartigen Verfahrensansatz zumindest folgende Punkte vorprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Funktion des Ortsteils S. im Hinblick auf die gegebenen Wohnungsbedarfe der Gemeinde N. und die gegebenen Potenziale in anderen Ortsteillagen - Immissionssituation (insbesondere zur vorhandenen Hofstelle) - Erschließungsaufwand - Baugrundbeschaffenheit – Bebauungseignung - naturschutzfachliche Bewertung des Plangebietes. <p>Der Petitionsausschuss hat diesen Lösungsansatz begrüßend zur Kenntnis genommen und bittet die Gemeinde N. um Prüfung, ob sie diesen Planungsansatz aufgreifen möchte. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass diese Entscheidung von der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit selbst zu treffen ist. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, in diesen Bereich der kommunalen Selbstverwaltung regelnd einzugreifen.</p> <p>Darüber hinaus kann sich der Petitionsausschuss nicht für die Belange des Petenten einsetzen.</p>
12	<p>2368-15 Nordfriesland Ausländerangelegenheit Sprachkurse</p>	<p>Die Petentin ist mit einem ägyptischen Staatsangehörigen verheiratet. Sie bittet um Auskunft, wie und wo ihr Mann schnellstmöglich die Deutsche Sprache erlernen könne. Ein im Umfange von nur 1, 5 Wochenstunden vor Ort angebotener Volkshochschulkurs sei nicht ausreichend, während gewerblicher Sprachunterricht die Eheleute wirtschaftlich überfordere.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er begrüßt, dass sich die Petentin mit offenbar großem Engagement darum bemüht, ihrem Ehemann die weitere soziale Integration in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern.</p> <p>Sie wird darauf hingewiesen, dass ihr Mann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 44 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Teilnahme an</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	2370-15 Baden-Württemberg Ausländerangelegenheit	<p>einem Integrationskurs zugelassen werden könnte, sofern offene Plätze verfügbar sind, die voraussichtlich über die Besetzung mit nach § 44 Abs. 1 AufenthG Anspruchsberechtigten hinaus finanzierbar sind. Ein entsprechender Antrag ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Lübeck, Vorwerker Straße 103 in 23554 Lübeck zu stellen.</p> <p>Der Petentin wird zur näheren Information eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums nebst Anlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der anwaltlich vertretene Petent ist türkischer Staatsangehöriger. Er bittet den Ausschuss, ihm den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Nachdem er zunächst ein erfolgloses Asylverfahren betrieben hätte, habe er eine Deutsche geheiratet, lebe jedoch mittlerweile in Trennung. Die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Kiel werfe ihm nunmehr vor, eine bloße Scheinehe eingegangen zu sein. Seine Aufenthaltserlaubnis habe sie deshalb nicht mehr verlängert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass dieser zwischenzeitlich abgeschoben worden ist. Er geht davon aus, dass sich die Petition hierdurch im Wesentlichen erledigt hat.</p> <p>Soweit es die hinsichtlich des Antrages auf Verlängerung des Aufenthaltstitels ergangene Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts anbelangt, wird der Petent darauf hingewiesen, dass die Richterinnen und Richter nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und nach Artikel 43 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Auch der Ausschuss hat diesen Grundpfeiler der Gewaltenteilung zu respektieren, sodass es ihm – unabhängig davon, ob der Vorwurf, eine Scheinehe geführt zu haben, tatsächlich berechtigt ist – nicht möglich ist, den gerichtlichen Beschluss vom 10. Januar 2005 nachzuprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Auch eine „Gnadenbefugnis“ des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist insoweit nicht gegeben.</p> <p>Gründe, die nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes eine Duldung des weiteren Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erfordert hätten, haben sich für den Ausschuss nicht ergeben.</p> <p>Auch die Durchführung eines Petitionsverfahrens vermag, da diese Art des Rechtsbehelfes grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung entfaltet, letztlich nichts daran zu ändern, dass der Petent damit seit dem 10. Februar 2005 vollziehbar ausreisepflichtig war.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	2385-15 Berlin Bauwesen; Nutzungsuntersagung	<p>Die Petentin ist mit ihrer 81-jährige Mutter Eigentümerin eines im vorderen Bereich mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks. Das Bauamt habe eine Nutzungsuntersagungsverfügung für den seit 35 Jahren offenbar zu Erholungszwecken genutzten Bungalow im hinteren Bereich des Grundstücks erlassen, da dieser nur als Abstellraum genehmigt worden sei. Das Widerspruchsverfahren hiergegen sei erfolglos geblieben. Wunsch der gehbehinderten Mutter sei es, sich in den Sommermonaten in den Räumlichkeiten des Bungalows aufzuhalten. Die Petentin bittet um Prüfung einer Lösung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin und ihrer Mutter einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin, ihrer Mutter auch weiterhin eine Nutzungsmöglichkeit der verfahrensgegenständlichen Räumlichkeiten zu verschaffen, nachvollziehen. Ebenso kann der Petitionsausschuss nachvollziehen, dass die recht zeitnahe Umsetzung der Nutzungsuntersagungsverfügung vom 17.08.2004 nach einer 30-jährigen Nutzung der Räumlichkeiten für die Petentin nur schwer verständlich ist. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde, die weitere Wohnnutzung der als „Abstellraum“ genehmigten Räumlichkeiten zu untersagen, rechtlich nicht beanstanden. Die Nutzungsuntersagungsverfügung ist bestandskräftig, auf die Durchführung eines Klagverfahrens haben die Petentin und ihre Mutter verzichtet. Im Hinblick auf die von der Petentin angeführten Berufungsfälle berichtet das Innenministerium, dass die untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des systemgerechten Vorgehens in diesem Gebiet gegen weitere Vorhaben in gleicher Weise ordnungsrechtlich vorgegangen sei. Alle Verfahren seien zwischenzeitlich bestandskräftig abgeschlossen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass auch er an die geltende Rechtslage gebunden ist. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss insbesondere im Hinblick auf das systemgerechte Vorgehen der unteren Bauaufsichtsbehörde kein Spielraum ergeben, sich für eine weitere Nutzungsmöglichkeit im Sinne der Eingabe, beispielsweise für eine lebenslange Duldung, auszusprechen.</p>
15	2387-15 Schleswig-Flensburg Polizei; Unfallfolgen	<p>Der Petent führt aus, sich im Februar 2002 bei einem sportlichen Aufnahmetest bei der Polizei am Fuß stark verletzt zu haben. Ursächlich hierfür sei ein nicht hinreichend gesichertes Sportgerät gewesen. Seither sei er arbeitsunfähig. Die LVA lehne seinen Rentenantrag ab. Die Polizei bzw. die Berufsgenossenschaft leisteten kei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ne Zahlungen. Das Oberlandesgericht in Schleswig habe die Klage des Petenten gegen das Land Schleswig-Holstein auf Schmerzensgeld und Schadensersatz zurückgewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dem Petenten nicht in der gewünschten Weise helfen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Sachverhalt, der der Eingabe zugrunde liegt, bereits gerichtlich entschieden worden ist.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, abzuändern oder ein gegenteiliges Ergebnis auf anderem Wege herbeizuführen, indem er der Landesregierung empfiehlt, Ansprüche auf Schmerzensgeld und materiellen Schadensersatz anzuerkennen.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass zwischenzeitlich ein formeller Unfallvorgang erstellt und Kontakt mit der Unfallkasse Schleswig-Holstein aufgenommen worden sei. Dort werde nach Übersendung der Unfallanzeige geprüft, ob der Unfall als Arbeitsunfall nach § 8 SGB VII zu werten ist und damit der Fall einer Versicherung kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII) eintreten kann. Diese Prüfung werde durch die Landesunfallkasse in eigener Zuständigkeit wahrgenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die Einleitung einer Prüfung durch die Landesunfallkasse und bittet das Innenministerium, wenn möglich, dem Petenten selbst eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner sowie das Aktenzeichen der Unfallkasse mitzuteilen bzw. dem Petenten diese Informationen über die Landesunfallkasse zukommen zu lassen.</p> <p>Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss dem Petenten nur anheim stellen, sich hinsichtlich seiner sozialen Situation, insbesondere seiner Rentenangelegenheit, an die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten zu wenden.</p>
16	2392-15 Herzogtum Lauenburg Statistikwesen; Einwohnerstatistik	<p>Der Petent beschwert sich über die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein vorgenommene Fortschreibung der Einwohnerzahl der Gemeinde F. Die Gemeinde habe tatsächlich 47 Einwohner, während das Landesamt bereits seit 1997 nur 33 Einwohner anerkenne. Dies habe Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für die Richtigstellung des Widerspruches</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

in der Einwohnerstatistik einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und der Gemeinde F. einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent die Zugrundelegung einer fiktiven Einwohnerzahl für die Ermittlung der Schlüsselzuweisung der Gemeinde F. anstelle der tatsächlich bekannten Einwohnerzahl als absurd empfindet. Gleichwohl ist die Vorgehensweise des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen nicht zu beanstanden. Die gesetzlichen Bestimmungen geben der Behörde keinen Raum, im vorliegenden Fall beziehungsweise generell für sehr kleine Gemeinden von dem festgelegten Fortschreibungsprozedere abzuweichen. Dies gilt auch für den Petitionsausschuss.

Gesetze regeln generell abstrakt eine Vielzahl von Fällen. Es bleibt dabei nicht aus, dass dies im Einzelfall zu nicht immer optimalen Lösungen führt beziehungsweise zu sehr schwer nachvollziehbaren. Dies rechtfertigt jedoch nicht, dann nach Gutdünken von der Rechtsordnung abzuweichen, da sich dann die Frage, wo die Grenzen liegen, ergibt.

Das Bevölkerungsstatistikgesetz, das die entsprechende Rechtsgrundlage für die Vorgehensweise des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein ist, ist eine bundesrechtliche Norm. Der Bundesgesetzgeber war seinerzeit gehalten, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Volkszählungsurteil von 1983 zu respektieren und umzusetzen. Das Bundesverfassungsgericht hat das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen sehr hoch bewertet und einen Abgleich mit dem Melderegister für verfassungsrechtlich unzulässig erklärt.

Zum speziellen Fall der Gemeinde F. merkt der Petitionsausschuss an, dass diese es nach den Ausführungen des Innenministeriums in den vergangenen Jahren versäumt habe, die festgestellten Fortschreibungsergebnisse im statistischen Bericht rechtzeitig zu beanstanden, sodass falsche Zahlen beziehungsweise Fehler dementsprechend über mehrere Jahre fortgeschrieben worden seien und daher die fortgeschriebene Einwohnerzahl nicht mehr mit der tatsächlichen Einwohnerzahl in Einklang stehe. Die Gemeinde F. habe erst im Herbst 1998 auf die Nichtübereinstimmung der tatsächlichen Einwohnerzahl mit der fortgeschriebenen aufmerksam gemacht. Zu den weiteren Ausführungen hierzu verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt. Die dargelegte

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	2413-15 Plön Personenstandswesen; Ahnenforschung	<p>fassung ist nicht zu beanstanden. Zudem merkt der Petitionsausschuss an, dass die Gemeinde F., deren Belange letztlich Gegenstand des Petitionsverfahrens sind, nicht petitionsberechtigt ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann dem Petenten abschließend nur anheim stellen, sich hinsichtlich einer Änderung des Bevölkerungsstatistikgesetzes für besonders kleine Gemeinden an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik, 11011 Berlin, zu wenden.</p> <p>Der Petent betreibt Familienforschung und sammelt Fotokopien aus den Geburts-, Heirats- und Sterberegistern seiner Familie. Die Standesämter in Kiel und Tolk lehnten nunmehr seine Bitte auf Zusendung von Fotokopien unter Berufung auf den Datenschutz ab. Er bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er die gewünschten Urkunden und Auszüge aus den standesamtlichen Unterlagen erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweisen der Standesämter Kiel und Tolk nicht beanstanden. Die Begründungen der Standesbeamten, die dem Petenten auch schriftlich vorliegen, sind rechtlich zutreffend. Dies wird auch von der Standesamtsaufsicht des Innenministeriums bestätigt.</p> <p>Das Innenministerium weist allerdings darauf hin, dass in der anstehenden Novelle des Personenstandsrechts eine Vereinfachung der Benutzung der Personenstandsdaten vorgesehen ist, mit der auch den Erfordernissen der Familienforschung Rechnung getragen wird. Der Petitionsausschuss kann dem Petenten für seine weiteren Forschungen letztlich nur empfehlen, entsprechende Vollmachten beizufügen beziehungsweise das Inkrafttreten der Novelle abzuwarten.</p> <p>Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p>
18	4-16 Plön Kommunalaufsicht; Benutzungsordnung	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm das Amt S. das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde M. für eine von ihm geplante Veranstaltung, an der alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde teilnehmen können, nicht kostenlos zur Verfügung stelle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	25-16 Rheinland-Pfalz Kommunalaufsicht; Lohnsteuerkarte	<p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Beschwerde des Petenten begründet. Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass § 1 der Benutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses M. ausdrücklich regelt, dass das Gemeinschaftshaus allen Bürgern der Gemeinde zu sozialen und kulturellen Veranstaltungen monatlich einmal kostenlos zur Verfügung steht. Daraus ergibt sich der vom Petenten geltend gemachte Anspruch, die von ihm beabsichtigten kulturellen Veranstaltungen für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde M. kostenlos im Dorfgemeinschaftshaus durchzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass die Regelung des § 1 der Benutzungsordnung nicht, wie vom Amt S. eingeräumt, missverständlich sei. Der eigentliche Wille der Gemeinde, dass das Dorfgemeinschaftshaus nicht einzelnen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung stehen solle, kann nach Ansicht des Petitionsausschusses auch nicht, wie vorgetragen, aus dem Wortlaut des § 5 abgeleitet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss beanstandet daher die Vorgehensweise des Amtes S. Er empfiehlt der Gemeinde eine klarstellende Änderung der Benutzungsordnung, sollte es weiterhin ihr Wille sein, dass das Dorfgemeinschaftshaus nur Vereinen, Organisationen und Parteien für soziale und kulturelle Veranstaltungen monatlich einmal kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Der Petent führt aus, er habe sich bei der Gemeinde Hohn mit Schreiben vom 22.12.2004 erkundigt, ob seine Kinder in den Jahren 2002 bis 2004 auf der Lohnsteuerkarte der Kindesmutter eingetragen gewesen seien. Er beschwert sich darüber, dass die Gemeinde dieses Schreiben nicht beantwortet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Das Amt Hohner Harde erklärt gegenüber dem Innenministerium, dass das vom Petenten genannte Schreiben vom 22.12.2004 nicht vorliege, sondern lediglich ein Schreiben vom 16.12.2004, mit dem der Petent um die Ausstellung von steuerlichen Lebensbescheinigungen für seine Kinder gebeten habe. Diese Bescheinigungen seien mit Schreiben vom 20.12.2004 übersandt worden.</p> <p>Für den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, diese Erklärung in Frage zu stellen. Der Amtsvorsteher hat auch aus der Sicht des Petitionsausschusses zutreffend angemerkt, dass die Auskunft darüber, ob die Kinder auf der Lohnsteuerkarte der Kindesmutter eingetragen sind, dem Steuergeheimnis unterliegt und damit nicht gegeben werden dürfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Eintragung der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte lediglich Auswirkungen auf die Kirchensteuer und den Solidaritätsbeitrag haben. Er stellt dem Petenten anheim, sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	38-16 Rendsburg-Eckernförde Ausländerangelegenheit	<p>bezüglich der steuerrechtlichen Problematik im Rahmen der Veranlagung zur Einkommenssteuer an das für ihn zuständige Finanzamt zu wenden.</p> <p>Der Petent ist Inhaber mehrerer mobiler Hähnchengrillstände und setzt sich für den weiteren Verbleib eines kurdischen Mitarbeiters und seiner Familie (Kurden türkischer Staatsangehörigkeit, ein vierjähriges Kind, Ehefrau im sechsten Monat schwanger) in Deutschland ein. Die Familie sei gut integriert und lebe ohne öffentliche Mittel. Der besonders gut arbeitende und bei den Kunden beliebte Mitarbeiter sei nur schwer zu ersetzen. Trotzdem habe der Innenminister ein Härtefallersuchen zum weiteren Aufenthalt der Familie abgelehnt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die unternehmerischen und menschlichen Beweggründe des Petenten für seinen Einsatz zugunsten seines Mitarbeiters und dessen Familie gut nachvollziehen. Trotzdem sieht der Ausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und intensiver Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des Innenministeriums. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Asylverfahren des Begünstigten selbst, seiner Ehefrau und ihrer vierjährigen Tochter alle rechtskräftig abgeschlossen sind. Die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden sind damit nach Bundesrecht verpflichtet, die Aufenthaltsbeendigung durchzusetzen, sofern nicht der Innenminister aufgrund eines Härtefallersuchens der Härtefallkommission ausnahmsweise die Gewährung eines weiteren Aufenthaltstitels veranlasst. Dies ist im vorliegenden Fall nicht geschehen. Zwar hat die Härtefallkommission ein Ersuchen an den Innenminister gerichtet, dieser hat dem Ersuchen jedoch aus für den Ausschuss nachvollziehbaren und rechtlich nicht zu beanstandenden Gründen nicht entsprochen. Da die tragenden Gründe des Innenministers für seine ablehnende Entscheidung in keinem Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis des Begünstigten beim Petenten stehen, kann der Ausschuss darauf zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Petenten und seiner Familie gegenüber dem Petenten nicht weiter eingehen.</p> <p>Der Ausschuss hofft, dass es dem Petenten nicht zuletzt aufgrund der kürzlich in Kraft getretenen Arbeitsmarkt-reformen in kurzer Zeit gelingen wird, einen vollwertigen Ersatz für den Begünstigten zu finden, soweit dies nicht schon geschehen ist, weil die Arbeitserlaubnis des Begünstigten bereits seit dem 18. März 2005 erloschen ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 2154-15
Rendsburg-Eckernförde
Abfallentsorgung | <p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss. Er wirft der Stadt Rendsburg und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vor, ihn rechtswidrig als Störer zur Übernahme von Kosten herangezogen zu haben, die 1990 durch ein verunfalltes Fass mit Perchloräthylenrückständen einer chemischen Reinigung entstanden, deren Geschäftsführer der Petent war. In diesem Zusammenhang erhebt er Vorwürfe wegen unmoralischen Handelns, das sich in Prozessbetrug, Rechtsbeugung und Amtspflichtverletzung äußere und zudem seine wirtschaftliche Existenz zerstört habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage des ergänzenden Schreibens des Petenten sowie seiner Petition an den Deutschen Bundestag, die ihm zuständigkeitshalber weitergeleitet wurde, nochmals mit dem Sachverhalt befasst.</p> <p>Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht er keine Veranlassung, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten und verweist auf seinen Beschluss vom 18. Januar 2005 .</p> <p>Der Ausschuss betont nochmals, dass es ihm verfassungsrechtlich verwehrt ist, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie abzuändern oder zu bewerten. Dies ist Ausfluss der im Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantierten Unabhängigkeit der Justiz.</p> <p>Die gegen den Petenten ergangenen Leistungsbescheide wurden gerichtlich überprüft und sind rechtskräftig geworden. Anhaltspunkte für ein unmoralisches Verhalten der Behörden haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Petitionsverfahren mit diesem Beschluss endgültig abgeschlossen wird. Von der Beantwortung weiterer Schreiben des Petenten in der Angelegenheit wird der Petitionsausschuss in Zukunft absehen.</p> <p>Der Petent erhält seine teilweise im Original an den Deutschen Bundestag eingereichten Verfahrensunterlagen zurück.</p> |
| 2 | 2319-15
Schleswig-Flensburg
Landwirtschaft; Subventionen | <p>Der Petent ist Landwirt. Er beschwert sich über die Vorgehensweise des Amtes für ländliche Räume (ALR) und bezweifelt die Richtigkeit der Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Modulationsmitteln. Im Kern beschwert er sich über den Ablauf einer unangekündigten Vor-Ort-Kontrolle, widerspricht einzelnen Ablehnungsgründen als unzutreffend und unterstellt den Kontrolleuren mangelnde Sachkenntnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Um-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>welt, Naturschutz und Landwirtschaft (MUNL) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Das Ministerium hat den Petitionsausschuss davon unterrichtet, dass die vom Petenten beanstandete Vorgehensweise der Behörde durchaus den rechtlichen Vorgaben entsprach. Da Vor-Ort-Kontrollen grundsätzliche ohne vorherige Anmeldung durchzuführen sind und eine persönliche Begleitung des Betriebsinhabers zur Akzeptanz der Feststellungen zwar vorteilhaft aber nicht erforderlich ist, schließt sich der Ausschuss dieser Einschätzung an.</p> <p>Hinsichtlich der Nachkontrolle wird deren Erforderlichkeit nachvollziehbar dargelegt. Die Nachmessung der Differenz zwischen angegebenen und durch Fernerkundung dargestellten Flächengrößen führte dazu, dass Unstimmigkeiten bei vier Flächen ausgeräumt werden konnten. Daneben wurden jedoch auch deutliche Verstöße gegen die Verpflichtungen der Förderprogramme festgestellt und mit Fotos dokumentiert. Diese Fotos werden dem Petenten samt Stellungnahme des MUNL zur näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent mit Verzicht auf die Anhörung es selbst versäumt hat, zur Aufklärung der Unstimmigkeiten beizutragen. Die anschließenden Ablehnungs-, Aufhebungs- und Ausschlussbescheide erfolgten richtliniengemäß und sind seitens des Petitionsausschusses ebenfalls nicht zu beanstanden.</p> <p>Soweit der Petent Vorwürfe wegen einer subjektiven, nicht korrekten und selbtherrlichen Vorgehensweise der Behördenmitarbeiter erhebt, betont der Ausschuss, dass er hierfür keine Anhaltspunkte sieht. Er hat im Gegenteil den Eindruck gewonnen, dass die Bewilligungsbehörde sich deutlich bemüht hat, eine Bewilligung durch Nachforderung bestimmter Unterlagen zu ermöglichen.</p>
3	<p>2362-15 Ostholstein Naturschutz; Bootsliegeplätze</p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss als Vertreter einer Interessengemeinschaft, auf die untere Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein einzuwirken, um weiterhin Boote mit Motoren auf dem Strandabschnitt vor ihrem Campingplatz lagern zu dürfen. Gerade für die vielen angelnden Rentner sei es unmöglich, die zum Teil fest installierten Motoren jeweils nach Gebrauch abzumontieren und zu entfernen. Der betreffende Strandabschnitt eigne sich aufgrund seiner Exposition auch nicht zur Anlage eines Bojenfeldes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er kann sich nur eingeschränkt im Sinne des Petenten und der von ihm vertretenen Interessengemeinschaft einsetzen. Die Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein sind naturschutzrechtlich nicht</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Interessengemeinschaft nachvollziehen, auch große Boote in unmittelbarer Nähe des Campingplatzes zu lagern. Das Ministerium teilt hierzu jedoch mit, dass sich die Problematik aufgrund der Größe der zu lagernden Boote nicht über den Weg der Sondernutzung am Meeresstrand lösen lässt. Die von den Mitgliedern der Interessengemeinschaft genutzten Boote haben zum Teil eine Größe, die eine Lagerung in einem Sportboothafen oder auf einem baurechtlich genehmigten Bootslagerplatz erfordert, der auch entsprechende Umwelt- und Brandschutzauflagen erfüllt. Die Einräumung der Sondernutzung am Meeresstrand für das Lagern von Wasserfahrzeugen ist gesetzlich auf kleine Wasserfahrzeuge beschränkt. Nach anerkannter Definition liegt dann nicht mehr ein kleines Wasserfahrzeug vor, wenn es sich um Wasserfahrzeuge mit Außenbordmotoren, große Katarane oder Kiel- und Kajütboote handelt, die nicht mehr von ihren Besatzungen getragen werden können. Der Petitionsausschuss folgt der Auffassung des Ministeriums, dass der betreffende Strandabschnitt auch dann nicht die Aufgabe eines Bojenfeldes oder Sportboothafens übernehmen kann, wenn sich der Küstenabschnitt allein aufgrund seiner Lage nicht für die Anlage eines Bojenfeldes eignet.

Begrüßend nimmt der Petitionsausschuss allerdings auch zur Kenntnis, dass die Gemeinde als Sondernutzungsinhaberin über Änderungen der Bootslagerung nachdenkt und sich auch die untere Naturschutzbehörde bislang gesprächsbereit gezeigt hat. Die untere Naturschutzbehörde wird den Petenten umgehend über die Ergebnisse unterrichten.

Der Petitionsausschuss hofft, dass auf diesem Wege eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit erzielt werden kann.

- 4 **2386-15**
Schleswig-Flensburg
Naturschutz;
Bauleitplanung

Die Petentin beschwert sich über das ehemalige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft (MUNL). Dort sei ihre dringende Eingabe trotz Nachfrage zwei Monate unbeantwortet geblieben. Gegenstand der ursprünglichen Eingabe sei die Beschneidung des FFH- und Vogelschutzgebietes Schlei im Bereich Kappeln-Rückeberg durch den Neubau einer Sportbootanlage gewesen. Die Petition wurde zurückgenommen, nachdem das MUNL zwischenzeitlich geantwortet hat.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass die Petentin ihre Petition zurückgenommen hat.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **2320-15**
Hamburg
Beamtenversorgung;
Witwengeld

Die Petentin trägt vor, ihr Ehemann sei unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Ministerialdirigenten in der Besoldungsgruppe B7 ernannt worden. Zuvor habe er als Ministerialdirigent Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe B5 bezogen. Vor Ablauf von fünf Jahren sei ihr Mann verstorben. Nun habe das Landesbesoldungsamt den ursprünglichen Versorgungsbescheid, der die Versorgung auf der Grundlage der Dienstbezüge der Besoldungsgruppe B7 festsetze, aufgehoben und das Witwengeld sowie die Waisengelder auf der Grundlage eines Ruhegehaltes aus den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe B5 festgesetzt. Darüber beschwert sich die Petentin.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin und ihrer Rechtsanwältin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums eingehend beraten.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Landesbesoldungsamt den Widerspruch der Petentin zwischenzeitlich zurückgewiesen hat. Er bedauert, dass das Landesbesoldungsamt seine Entscheidung nicht bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt hat. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum, sich für eine Aufhebung des Widerspruchsbescheides auszusprechen.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin sowie ihre Empörung nachvollziehen. Festzustellen bleibt, dass zumindest eine Entscheidung des Landesbesoldungsamtes, sei es der Versorgungsfestsetzungsbescheid vom 26.09.2001 oder der Rücknahmebescheid vom 22.12.2004, rechtswidrig war. Dies hat zur Verärgerung der Petentin geführt und auch Kosten verursacht. Gleichwohl haben sich für den Petitionsausschuss Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen des Landesbesoldungsamtes nicht ergeben.

Das Finanzministerium trägt in seiner Stellungnahme keine entlastenden Gesichtspunkte hinsichtlich des Beschwerdevortrags zu Umgangsformen vor. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass das Landesbesoldungsamt eine Vielzahl von Fällen abzuwickeln hat und der EDV-unterstützte Zahlungsverkehr Zahlungen und Verrechnungen nicht immer zeitnahe Reaktionen ermöglicht. Allerdings wäre eine freundlichere Umgangsweise nach Ansicht des Ausschusses im vorliegenden Fall möglich und geboten gewesen.

Mit Schreiben vom 08.10.2004 konfrontiert das Landesbesoldungsamt die Petentin erstmalig mit der Neuberechnungsabsicht ihres Witwengeldes sowie der Waisengelder der Kinder und zahlt die Versorgungsbezüge zum 01.11.2004 bereits unter Vorbehalt. Eine derart zügige Umsetzung von Verwaltungsentscheidungen durch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	2324-15 Dithmarschen Beamtenversorgung; Zusatzrente	<p>Behörden wird seitens des Petitionsausschusses vermisst, wenn es um für Petenten positive Angelegenheiten geht. Nach Ansicht des Ausschusses ist dieses Vorgehen im vorliegenden Fall zumindest unter menschlichen Gesichtspunkten unangemessen. Es ist hier losgelöst von der Besoldungsgruppe zu berücksichtigen, dass die Petentin ihren Ehemann frühzeitig unter tragischen Umständen verloren hat und nunmehr für sich und ihre Kinder sorgen muss. Es ist auch nachvollziehbar, dass sie auf der Basis des Versorgungsfestsetzungsbescheides vom 26.9.2001 bestimmte Dispositionen getroffen hat, die nicht innerhalb von drei Wochen rückgängig gemacht werden können. Der Petitionsausschuss beanstandet daher die Kürze der seitens des Landesbesoldungsamtes zugebilligte Reaktionszeit und die dadurch verursachte unnötige Konfrontation.</p> <p>Zur Auslegung des § 15 a Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz merkt der Petitionsausschuss an, dass er sich der dargelegten Rechtsauffassung der Rechtsanwältin der Petentin nicht anschließt. Aus der Sicht des Ausschusses ist die Rechtsauffassung des Landesbesoldungsamtes sowie des Finanzministeriums, dass nur die Zeit der tatsächlichen Wahrnehmung des Amtes in die Fünfjahresfrist einfließt, rechtlich vertretbar. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit ist nicht ersichtlich. Daher nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für die Aufhebung der an die Petentin und ihre Kinder ergangenen Rücknahmebescheide vom 22.12.2004 bzw. des Widerspruchsbescheides auszusprechen. Der Petitionsausschuss bittet um Verständnis dafür, dass er davon Abstand nimmt, Gesetzeslücken bundesgesetzlicher Normen zu schließen oder unklare Formulierungen auszulegen. Das Landesbesoldungsamt hat die im Widerspruchsverfahren vorgetragene Argumente sorgfältig geprüft und seine Auffassung der verfahrensgegenständlichen Formulierungen des § 15 a Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz im Widerspruchsbescheid dargelegt. Der Petitionsausschuss kann der Petentin nur anheim stellen, die Angelegenheit verwaltungsgerichtlich klären zu lassen. Der Ausschuss merkt abschließend an, dass zu den Versorgungsbezügen nach § 15 a Abs. 4 Beamtenversorgungsgesetz in der letzten Legislaturperiode bereits eine Beratung im Petitionsverfahren erfolgt ist. Der Ausschuss konnte sich auch in diesem Verfahren nicht für eine Versorgungsfestsetzung auf der Grundlage der höheren Bezüge aussprechen.</p> <p>Der Petent, ehemaliger Polizeibeamter des Landes, ist seit dem 01.04.2002 im Ruhestand und erhält Versorgungsbezüge. Im Rahmen einer vorherigen Ausbildung habe er ab dem 01.04.2007 einen Rentenanspruch bei der LVA in Höhe von 104,27 € monatlich erworben. Gemäß einer fernmündlichen Auskunft des Landesbesoldungsamtes sollten ihm davon lediglich 40 % ausgezahlt werden. Diese Kürzung sei nach Ansicht des Petenten grundrechtsverletzend.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
3	2373-15 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Erbschaftssteuer	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann sich der Petitionsausschuss zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt nicht dafür einsetzen, dass der Petent am 01.04.2007 100 % der von der LVA ermittelten Altersrente von 104,27 € monatlich erhält. Die dem Petenten erteilte fernmündliche Auskunft des Landesbesoldungsamtes hinsichtlich der Anrechnungsregelung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz ist rechtlich nicht zu beanstanden. Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass eine Entscheidung einer Behörde, die den Petenten beschweren könnte, noch gar nicht vorliegt.</p> <p>Soweit nicht ein Handeln des Landtages selbst mit der Petition angeregt oder beanstandet wird, muss einer Petition grundsätzlich ein Handeln oder Untätigkeit der Exekutive zugrunde liegen. Die Regelung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz, die zu der vom Petenten kritisierten Anrechnung seiner zu erwartenden Rente führen würde, ist eine bundesrechtliche Norm. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist jedoch gehindert, Einfluss auf die Gestaltung von Bundesrecht zu nehmen. Eine tatsächliche Anrechnung ist noch nicht erfolgt, da dem Petenten die Altersrente offenbar erst ab 01.04.2007 zusteht. Der Petitionsausschuss kann sich nicht im Vorwege hinsichtlich einer zu erwartenden negativen Entscheidung für einen Petenten einsetzen.</p> <p>Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit der vom Petenten kritisierten Anrechnungsregelung ausdrücklich bestätigt hat. Es soll sichergestellt sein, dass nur eine maximale Höchstversorgung von 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge erfolgt. Grundrechte des Petenten sind oder werden nach dem Prüfungsergebnis des Petitionsausschusses nicht verletzt.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten zur Erläuterung der Rechtslage eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Der Ausschuss bedauert, der Eingabe nicht abhelfen zu können.</p> <p>Der Petent ist Alleinerbe nach seiner verstorbenen Schwester. Zum Nachlass gehörte neben Barvermögen in Höhe von 209.862 DM auch ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück in F. Er wendet sich gegen den Bewertungsbescheid des Finanzamtes und bemängelt, dass die zugrunde gelegte Miete für vergleichbare Grundstücke in Höhe von 9,62 DM/qm und Monat aufgrund des baulichen Zustandes des Einfamilienhauses und dem Zuschnitt des Grundstücks überhöht sei. Seiner Auffassung nach sei nur eine Miete in Höhe von 5,44 DM/qm und Monat in Ansatz zu bringen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	2376-15 Pinneberg Beihilfewesen	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine Minderung der mit Bewertungsbescheid vom 07.02.2003 durch das Finanzamt vorgenommenen Bewertung des verfahrensgegenständlichen Grundstücks einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums als Fachaufsichtsbehörde sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass die Bewertungsstelle des Finanzamtes für die Ermittlung des Grundstückswertes eine Miete in Höhe von 9,62 DM/qm und Monat in Ansatz gebracht hat. Anhaltspunkte für eine Verpflichtung des Finanzamtes, lediglich eine Miete in Höhe von 250 € monatlich (= 5,44 DM/qm und Monat) zugrunde zu legen, haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Der Hinweis des Petenten im Einspruchsverfahren auf den baulichen Zustand des Wohngebäudes sowie den Zuschnitt des Grundstücks ist auch aus der Sicht des Petitionsausschusses kein hinreichender Nachweis für das Finanzamt, von der Miete für vergleichbare Grundstücke abweichen zu können.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet, dass dem Petenten im Rahmen des Einspruchsverfahrens Gelegenheit gegeben worden sei, den Nachweis eines niedrigeren Verkehrswertes durch ein entsprechendes Gutachten zu erbringen. Da dies nicht erfolgt sei, habe das Finanzamt den Einspruch gegen den Bescheid vom 07.02.2003 zurückgewiesen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist dieses nicht zu beanstanden. Klage hat der Petent dagegen nicht erhoben, sodass der Bescheid Bestandskraft erlangt hat.</p> <p>Im Petitionsverfahren haben sich für den Ausschuss keine Anhaltspunkte ergeben, die ein Votum für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens begründen könnten. Der Petent hat auch gegenüber dem Petitionsausschuss keine Gesichtspunkte, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen könnten, vorgetragen.</p> <p>Der Ausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums mit einer detaillierten Darlegung der Rechtslage zu Verfügung, auf die er im Übrigen verweist.</p> <p>Der geschiedene Petent ist Versorgungsempfänger und Alleinerzieher einer 7-jährigen Tochter. Er kritisiert die Regelungen des § 16 der seit dem 01.01.2005 geltenden Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BhVO). Danach habe er als Beihilfeberechtigter für seine Familie einen Selbstbehalt von 115 € jährlich, der nunmehr auch mit ärztlichen Rechnungen für Leistungen gegenüber seiner Tochter verrechnet würde. Eine derartige Verrechnung sehen Regelungen des Bundes sowie die anderer Bundesländer nicht vor und erfolge auch nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt davon Abstand, der Landesregierung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine Änderung der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein im Sinne der Petition zu empfehlen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind in den letzten Jahren Strukturreformen erfolgt und Änderungen durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz (GMG) vorgenommen worden. Dies u.a. mit dem Ziel, die Lohnnebenkosten zu senken. Der Deutsche Bundestag hat beschlossen, die „Be- und Entlastungen“ durch das GMG wirkungsgleich in die Beihilfe- und Versorgungsregelungen für Beamte und Minister zu übertragen. So ist eine wortgetreue und inhaltsgleiche Übernahme der Wirkungen des GMG in die Beihilfe mit der 27. Änderung der Beihilfavorschriften erfolgt. Dabei wurde aus der Sicht der Landesregierung Schleswig-Holstein nicht berücksichtigt, dass beide Systeme grundsätzlich nicht miteinander kompatibel sind. Für die Landesregierung bestanden starke Zweifel, dass die vollinhaltliche Übernahme der Änderungen aus dem Kassenbereich in das Beihilferecht mit der geltenden Verfassungsrechtsordnung in Übereinstimmung zu bringen ist. Da die Landesregierung es nicht mehr verantworten wollte, dass gegen den Willen und ohne Einverständnis Schleswig-Holstein weiterhin von jeglichen Bundesmaßnahmen abhängig ist, hat sie daher ein eigenes Beihilferecht konzipiert. Die Landesregierung hat sich entschieden, die Abzüge in den einzelnen Leistungsbereichen der Beihilfavorschrift des Bundes (Stand 31.12.2003) u.a. durch besoldungsgruppenabhängige sozial gestaffelte Selbstbehalte abzulösen. Die Landesregierung sieht in der Aufteilung in sieben Stufen der Besoldungsgruppen eine sozial gerechtfertigte einkommensabhängige Gliederung.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen haben die Argumente des Petenten, die bundesrechtlichen Regelungen seien gerechter, nicht überzeugt. Die von der Landesregierung vorgenommene Pauschalierung, die letztlich auch der Verwaltungsökonomie dient, ist nach Ansicht des Ausschusses aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung legitim. Die Regelungen haben die gesamte Familie des Beihilfeberechtigten im Blickfeld und sehen zum Ausgleich eine Verringerung des Selbstbehaltes für jeden berücksichtigungsfähigen Angehörigen um jeweils 25 € vor. Dies führt im Falle des Petenten und seiner Tochter zu einem jährlichen Selbstbehalt in Höhe von 115 €.

Eine Anrechnung von Rechnungsbeträgen für gegenüber der Tochter des Petenten erbrachte ärztliche Leistungen, wie sie die Regelungen der seit 01.01.2005 in Kraft getretenen Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein vorsieht, fällt zudem nur ins Gewicht, wenn der Petent selbst im jeweiligen Kalenderjahr keine beihilfefähigen Leistungen in Anspruch nimmt bzw. nur eigene Rechnungen, die insgesamt einen Rechnungsbetrag in Höhe von 165 € nicht überschrei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2391-15 Kiel Steuerwesen; Lohnssteuerklasse	<p>ten, einreicht. Der Petent erhält darüber hinaus eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent ist Ruhestandsbeamter des Landes Schleswig-Holstein. Nach zweijähriger Witterschaft sei er in die Lohnsteuerklasse I eingestuft worden und habe somit 270 € monatlich zusätzliche Steuern zu zahlen. Dies kritisiert er und bittet den Petitionsausschuss sich dafür einzusetzen, dass ihm sowie den weiteren Betroffenen die bisherige Lohnsteuerklasse III erhalten bleibe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist der vorgenommene Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse I rechtlich nicht zu beanstanden. Der Petent erhält über das Landesbesoldungsamt monatliche Versorgungsbezüge, die steuerlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören (§ 19 Abs. 2 Einkommensteuergesetz – EStG) und nach den auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Merkmalen dem Lohnsteuerabzug unterliegen (§ 38 ff. EStG). Dabei spiegeln die auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Steuerklassen den bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer anzuwendenden Tarif wider. Die Steuerklasse III entspricht dem Splittingtarif des § 32 a Abs. 5 EStG, der bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten maßgebend ist, während alle anderen Steuerklassen auf dem Grundtarif des § 32 a Abs. 1 EStG aufbauen (§ 39 b Abs. 2 Satz 7 EStG). Das Splittingverfahren soll Nachteile vermeiden, die sich aufgrund des progressiven Einkommenssteuertarifs und des Umstandes ergeben könnten, dass bei der Zusammenveranlagung die Einkünfte beider Ehegatten zusammengerechnet werden. Bei allein stehenden Personen, zu denen auch Verwitwete gehören, fehlt es an einer derartigen Zusammenrechnung von Einkünften, sodass die Anwendung des Splittingtarifs nach dem System der Einkommensteuer nicht gerechtfertigt ist. Daher gilt im Lohnsteuerabzugsverfahren die Steuerklasse III grundsätzlich nur für verheiratete Steuerpflichtige (§ 38 b Satz 2 Nr. 3 Buchst. a EStG). Allerdings gehören nach § 38 b Satz 2 Nr. 3 Buchst. b EStG auch verwitwete Steuerpflichtige noch für das Kalenderjahr, das dem Todesjahr des Ehegatten folgt, in die Steuerklasse III, und bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer ist für dieses Jahr noch der Splittingtarif anzuwenden (§ 32 a Abs. 6 Nr. 1 EStG). Dieses so genannte Verwitweten- oder Gnadensplitting soll nach dem Willen des Gesetzgebers für eine Übergangszeit Härten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	2397-15 Plön Personalangelegenheit	<p>vermeiden, die dadurch entstehen, dass die Betroffenen die zunächst fortbestehenden Familienlasten und den eigenen Lebenszuschnitt nur allmählich auf die neuen familiären und finanziellen Verhältnisse umstellen können.</p> <p>Eine Gewährung des Splittingtarifs beziehungsweise der Lohnsteuerklasse III auf Dauer ist aber nicht zu begründen; sie ist vom Gesetz auch nicht vorgesehen.</p> <p>Da der Petent seit dem Jahr 2003 verwitwet ist, konnte die Steuerklasse III bei ihm nur noch für das Kalenderjahr 2005 berücksichtigt werden. Ab dem Kalenderjahr 2005 ist er steuerlich als Alleinstehender zu behandeln mit der Folge, dass bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer der Grundtarif maßgebend ist und der Steuerabzug nach der Lohnsteuerklasse I zu erfolgen hat.</p> <p>Nach Ansicht des Finanzministeriums würde eine Gesetzesänderung im Sinne des Petenten, nach der verwitwete Personen zeitlich unbegrenzt die Lohnsteuerklasse III zu gewähren wäre, zu einer system- und gleichheitswidrigen Begünstigung des Personenkreises gegenüber anderen Alleinstehenden führen und kann von dort deshalb nicht befürwortet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass es sich beim Einkommensteuergesetz um eine bundesrechtliche Norm handelt, auf deren Gestaltung er keinen Einfluss hat. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, die Entscheidung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages abzuwarten.</p> <p>Von einer Empfehlung gegenüber der Landesregierung, eine entsprechende Gesetzesänderung über den Bundestag einzubringen, nimmt der Petitionsausschuss Abstand.</p> <p>Der Petent war 26 Jahre lang Mitarbeiter des Landesbauamtes. Gegen ihn sowie zahlreiche weitere Mitarbeiter ist am 10.12.2002 Anklage wegen Vorteilsnahme, Untreue sowie Steuerhinterziehung erhoben worden. Er wendet sich gegen die Verdachtskündigung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) – AöR und bittet den Petitionsausschuss, sich nach Einstellung des Verfahrens zur Vorteilsnahme und Untreue für seine Wiedereinstellung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Finanzministeriums sowie der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSH) – AöR und Einsicht in die verfahrensgegenständlichen Urteile.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Angelegenheit Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren war. Das Klagverfahren zum Hauptanliegen des Petenten auf Wiedereinstellung durch die GMSH ist derzeit noch anhängig. Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungs-</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	16-16 Schleswig-Flensburg Personalangelegenheit; Archivwesen	<p>rechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, Einfluss auf sie zu nehmen, oder auf anderem Wege das vom Petenten erwünschte Ergebnis herbeizuführen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss obliegt im Petitionsverfahren eine Rechts- und Zweckmäßigkeitkontrolle der Landesregierung, der Behörden des Landes und der Träger der öffentlichen Verwaltung, sowie sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen. In der vorgetragenen Angelegenheit wird der GMSH gerichtlich bestätigt, dass die gegenüber dem Petenten ausgesprochene Kündigung rechtmäßig war. Auch wenn sich der Petitionsausschuss der im Urteil vom 06.11.2003 vertretenen rechtlichen Auffassung des Arbeitsgerichts Kiel anschließen würde, müsste er die höherinstanzliche Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein respektieren und könnte die Kündigung daher rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss kann den Wunsch des Petenten nach einer festen Anstellung bzw. auf Wiedereinstellung nachvollziehen. Inwieweit die Wiedereinstellung für die Arbeitnehmerseite sowie die Arbeitgeberseite zweckmäßig ist und eine für das Arbeitsverhältnis notwendige Vertrauensgrundlage entstehen kann, möchte der Petitionsausschuss dahingestellt sein lassen. Der Ausschuss kann letztlich nur auf den Ausgang der noch anhängigen Verpflichtungsklage verweisen. Für eine Empfehlung auf Wiedereinstellung des Petenten durch die GMSH besteht für den Petitionsausschuss kein rechtlicher Raum.</p> <p>Der Petent führt aus, seit 03.03.2005 als ABM-Kraft im Landesdienst tätig zu sein. Das Land erhalte für ABM-Kräfte vom Arbeitsamt einen Zuschuss von 900 € monatlich und gebe diesen ohne eigenen Zuschuss als Gehalt weiter. Diese Vorgehensweise sei auf eine Anweisung des Finanzministeriums zurückzuführen. Für die gleiche Tätigkeit habe der Petent vor drei Monaten 1.500 € netto bekommen. Er bittet den Ausschuss dafür zu sorgen, dass das Tarifrecht auch bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wieder in Kraft trete bzw. das ABM-Kräfte so bezahlt würden, dass sie ihren Lebensunterhalt bestreiten könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent für seine Tätigkeit ein höheres Einkommen erzielen möchte. Nach parlamentarischer Prüfung kann der Ausschuss die Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes sowie die zugrunde liegende Erlasslage des Finanzministeriums rechtlich nicht beanstanden.

Für die beim Land Schleswig-Holstein beschäftigten so genannten ABM-Kräfte gelten die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes nicht. Das Finanzministerium berichtet, dass die ABM-Kräfte gleichwohl ursprünglich aufgrund von Vorgaben der Arbeitsverwaltung mit 100 % des entsprechenden Tariflohns vergütet worden seien. Die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sei durch bundesrechtliche Regelungen im Dezember 2003 neu geregelt und auf eine pauschalierte, nach Qualifikationsstufen gestaffelte Förderung umgestellt worden. Die Höhe des Zuschusses bemesse sich gemäß § 264 Abs. 2 SGB III nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 26.05.2004 seien die Bezüge in Anlehnung an § 264 Abs. 2 SGB III festzusetzen. Die Personaldienststellen des Landes seien mit Erlass vom 09.06.2004 über die neue Rechtslage informiert worden. Nach der Satzung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder sei Schleswig-Holstein verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen.

Der Petitionsausschuss kann sich danach nicht für die Zahlung eines zusätzlichen Zuschusses durch das Land an den Petenten aussprechen und sieht auch keinen Spielraum, dem Finanzministerium eine Änderung der Erlasslage im Sinne der Petition zu empfehlen. Er möchte hierzu anmerken, dass der Petent leider eben nicht in einem festen Beschäftigungsverhältnis beim Land Schleswig-Holstein steht, sondern im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme tätig ist, die im Wesentlichen dazu dient, arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen beziehungsweise in den Maßnahmen zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchzuführen.

Inwieweit dem Petenten ein zusätzlicher Anspruch nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – besteht, konnte vom Petitionsausschuss nicht geprüft werden. Er empfiehlt dem Petenten sich von der örtlichen Arbeitsagentur beraten zu lassen.

Der Petent erhält zur Information über die Rechtslage eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnis.

8 **17-16**
Steinburg
Steuerwesen

Die aus zahlreichen Petitionsverfahren bekannte Petentin wendet sich erneut an den Petitionsausschuss. Soweit die Petition zulässig und verständlich ist, beschwert sie sich über eine durch das Finanzamt Eckernförde veranlasste Kontopfändung und fordert die Erstattung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>falsch abgeführter Einkommenssteuern aus dem Jahre 1997.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe im Rahmen seiner Zuständigkeit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Das Finanzministerium berichtet, dass für das Jahr 1997 weder beim Finanzamt Eckernförde noch beim Finanzamt Itzehoe oder bei einer anderen Behörde eine Einkommenssteuererklärung durch die Petentin eingereicht worden ist, mit der die Höhe der abgeführten Lohnsteuern und die nach ihrer Meinung zutreffenden Einkommenssteuern beziffert und durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemacht wurden, sodass ein etwaiger Anspruch nicht nachprüfbar war. Insofern stand zu keinem Zeitpunkt ein verrechenbares oder gar zahlbares Guthaben zur Verfügung. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dieser Sachverhalt durch Beschlüsse des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts bestätigt wurde. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, sie abzuändern oder auf sonstige Weise zu umgehen. Das Finanzministerium berichtet hinsichtlich der von der Petentin kritisierten ausgebrachten Kontopfändung, dass zum Zeitpunkt der Kontopfändung die Voraussetzungen für die Vollstreckung zweifelsfrei vorlagen und die ausgebrachte Kontopfändung im Einklang mit den Grundsätzen in der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes stand und auch nicht unbillig war. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes Eckernförde rechtlich nicht beanstanden.</p>
9	<p>32-16 Stormarn Steuerwesen; Kfz-Steuer</p>	<p>Die Petenten führen aus, Eigentümer eines durch Umbau aus einem Möbelwagen entstandenen Wohnmobils zu sein. Zum 01.05.2005 sei die Regelung des § 23 Abs. 6 a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) aufgehoben worden. Dies habe für die Eigentümer von Wohnmobilen eine 500- bis 800-prozentige Steuererhöhung zur Folge. In ihrem speziellen Fall bedeute dies eine steuerliche Belastung von 2217 € p.a. Unter Hinweis auf wirtschaftliche Faktoren bitten die Petenten den Petitionsausschuss, sich für eine angemessene Kraftfahrzeugbesteuerung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	51-16 Nordrhein-Westfalen Steuerwesen; Kfz-Steuer	<p>Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Das Anliegen der Petenten ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Der Ausschuss möchte allerdings zunächst anmerken, dass die Kraftfahrzeugbesteuerung eine bundesrechtliche Angelegenheit ist. Auf die Gestaltung von Bundesrecht kann der Petitionsausschuss direkt keinen Einfluss nehmen. Ebenso besteht auch keine Möglichkeit, im Rahmen der Landesgesetzgebung eine Regelung für Schleswig-Holstein im Sinne der Eingabe herbeizuführen.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet jedoch, dass auf der Ebene der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder derzeit erörtert werde, welche kraftfahrzeugsteuerlichen Konsequenzen aus dem Wegfall der Vorschrift des § 23 Abs. 6 a Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu ziehen seien. Da die Wohn- und Reisemobile verkehrsrechtlich den Fahrzeugen der Klasse M (= für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern) zugeordnet würden, werde erwogen, dieser Zuordnung zu folgen und künftig Wohn-Reisemobile grundsätzlich wie PKW der Hubraumbesteuerung zu unterwerfen. Aus der Sicht des schleswig-holsteinischen Finanzministeriums sei aber auch eine gesetzgeberische Lösung auf der Basis einer Gewichtsgrenze als Alternative vorstellbar. In Betracht käme eine Abgrenzung bei 3,5 t, da diese Gewichtsgrenze im Verkehrsrecht eine spezifische Bedeutung habe.</p> <p>Das Finanzministerium berichtet weiter, die Landesregierung Nordrhein-Westfalen habe aktuell einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht (BR-Drs. 229/05), der für Wohnmobile generell eine Gewichtsbesteuerung vorsehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass das Finanzministerium die Finanzämter mit Erlass vom 27.04.2005 im Sinne der Eingabe angewiesen hat, bei der Besteuerung von Wohnmobilen bis auf weiteres nach der bisherigen Rechtspraxis zu verfahren. Entsprechende Steuerfestsetzungen werden nach § 164 Abgabenordnung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung vorgenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte sich für die Petenten einsetzen und bittet das Finanzministerium auch unter Hinweis auf die wirtschaftliche Bedeutung der Wohnmobilnutzung für Schleswig-Holstein als Urlaubsland die Erörterungen auf der Ebene der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im Sinne der Eingabe fortzusetzen.</p> <p>Der Eingabe ist damit zunächst vorerst abgeholfen.</p> <p>Der Petent gibt an, das Finanzamt habe ihm fernmündlich ermöglicht, seine Kfz-Steuer in zwei Raten zu begleichen. Anstelle einer entsprechenden Zahlungsmittteilung habe er eine Mahnung über die Gesamtsumme erhalten. Der Petent habe Furcht, dass ihm sein PKW stillgelegt werde und bittet den Petitionsausschuss um</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Klärung der Angelegenheit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe des Petenten zur Kenntnis genommen.

Da der Petent mit einer Weiterleitung seiner Daten nicht einverstanden war, hat der Petitionsausschuss die für eine Beratung erforderlichen Ermittlungen nicht vornehmen können. Grundsätzlich ist der beschwerten Stelle im Petitionsverfahren im Rahmen einer Stellungnahme eine (Er)klärung des Sachverhalts zu ermöglichen (rechtliches Gehör). Ohne Ermittlungen kann der Petitionsausschuss nicht für den Petenten tätig werden. Gleichwohl empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, sich zur Klärung der Angelegenheit nochmals fernmündlich und gegebenenfalls auch schriftlich an das Finanzamt zu wenden, falls dies noch nicht erfolgt ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- | | |
|--|---|
| <p>1 173-15
Stormarn
Kiesabbauvorhaben</p> | <p>Die Petenten fordern die Einstellung eines geplanten Kiesabbauvorhabens in ihrer Gemeinde. Sie wenden sich gegen die Naturzerstörung und befürchten, durch den Lärm und Schmutz einer Kiesgrube in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition eingehend beraten und die Planungen für das Kiesabbauvorhaben, gegen das sich die Petenten wenden, seit dem Jahre 2000 kritisch begleitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für die Durchführung des Kiesabbauvorhabens ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren des Landesbergamtes Clausthal-Zellerfeld erforderlich ist, das bislang noch nicht eingeleitet wurde. Über die Durchführung eines Scoping-Termins ist der Petitionsausschuss unterrichtet. Im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren wird die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die von ihm berührten öffentlichen Interessen festgestellt sowie über alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit bündelnd entschieden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Petenten letztlich nur empfehlen, die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens abzuwarten und im Anhörungsverfahren ihre Einwendungen zu erheben. Dieses Verfahren ist vom Gesetzgeber speziell für derartige Fälle entwickelt worden und enthält weitergehende Rechte für die Einwenderinnen und Einwender als ein Petitionsverfahren. Soweit Einigungen nicht erzielt werden können und Bürger sowie Gemeinde und Verbände mit dem Planfeststellungsabschluss nicht einverstanden sind, stellt es der Petitionsausschuss den Petenten anheim, um verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen.</p> <p>Die Gemeinde erhält eine Ausfertigung dieses Beschlusses.</p> |
| <p>2 1442-15
Plön
Straßenwesen;
Werbeanlagen</p> | <p>Der Petent wendet sich wiederholt mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss. Um auf sein Hotelrestaurant hinzuweisen, das von der Bundesstraße nicht zu sehen sei, hat er an der Bundesstraße einen alten Trecker mit einem beleuchteten Hinweisschild aufgebaut. Da dies nicht den straßenrechtlichen Vorschriften entspreche, solle er diesen entfernen. Er halte die ausgefallene Werbemaßnahme jedoch für unerlässlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Ergebnisse eines Ortstermins und einer Gesprächsrunde sowie von Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Deregulierung und Entbü-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2305-15 Plön Bauleitplanung	<p>rokratisierung beraten.</p> <p>Nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich im Sinne des Petenten einzusetzen.</p> <p>Die Entscheidungen des Straßenbauamtes Rendsburg, insbesondere die Beseitigungsanordnung für die Werbeanlage vom 5. März 2003, sind nicht zu beanstanden. Der Ausschuss hält die Möglichkeiten, die sich für einen Gastronomiebetrieb durch die Beschilderung mit den amtlichen braunen Hinweisschildern sowie mit grünen Hinweisschildern aufgrund des „Schildererlasses“ aus dem Jahre 2002 ergeben, auch vor dem Hintergrund einer Gleichbehandlung aller Gastronomen, für nicht optimal, letztlich aber ausreichend.</p> <p>Trotz der grundsätzlich konstruktiven Haltung des schleswig-holsteinischen Verkehrsministeriums sieht der Ausschuss keine Möglichkeit mehr, frei gestaltete Werbeanlagen in der Anbauverbotszone von Bundesfernstraßen auf Bundesebene durchzusetzen, auch wenn diese im Einzelfall nicht konkret verkehrsgefährdend wirken. Bei dieser Sachlage kann sich der Ausschuss, bei allem Verständnis für die Situation des Petenten, auch nicht für eine Vorzugsbehandlung seines Betriebes einsetzen, da der Ausschuss sich damit für einen Wettbewerbsvorteil des Petenten entgegen der geltenden Rechtsordnung aussprechen würde.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen eine Forderung des Straßenbauamtes Rendsburg (SBA) im Zusammenhang mit der Genehmigung des Flächennutzungsplans ihrer Gemeinde. Zur Erschließung einer Lückenbebauung entlang der Kreisstraße fordere das SBA zwei Parallelstraßen zur Kreisstraße statt vorgesehener Einzelzufahrten. Die Petenten bemängeln die damit erhöhten Erschließungskosten und die zusätzliche Flächenversiegelung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Innenministeriums und des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten. Zur Darstellung der komplizierten Sach- und Rechtslage wird den Petenten die ausführliche Stellungnahme des Verkehrsministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Ministerium legt nachvollziehbar dar, dass für die straßenrechtliche Festsetzung einer Ortsdurchfahrt allein die tatsächliche örtliche Situation entscheidend ist und derzeit keine rechtliche Grundlage für die Erweiterung der Ortsdurchfahrt gegeben ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass anlässlich eines Ortstermins mit Vertretern des Verkehrsministeriums sowie des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr (Betriebssitz Kiel und Niederlassung Rendsburg) die örtliche Situation nochmals eingehend erörtert wurde und nunmehr Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können. So teilt das Verkehrsministe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	2314-15 Steinburg Investitionsbank	<p>rium mit, dass der Gemeinde wegen der vorhandenen Streusiedlung und des Geh- und Radweges sowie der geringen Verkehrsbedeutung die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die betreffenden Zufahrten in Aussicht gestellt werden kann. Nach Vollendung der Bebauung besteht durchaus die Möglichkeit einer Neubewertung der örtlichen Situation und Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt, sodass das Erfordernis kostenpflichtiger Sondernutzungserlaubnisse entfallen würde. Damit wird, wie im Flächennutzungsplanentwurf vorgesehen, eine direkte Grundstückerschließung über die Kreisstrasse ermöglicht.</p> <p>Die Petentin bittet um Überprüfung ihrer Behandlung durch die Investitionsbank SH im Zusammenhang mit einer letztlich gescheiterten Existenzgründung. Sie führt das Scheitern ihrer Existenzgründung auf die zögerliche Bearbeitung ihres Darlehensantrages und eine bewusste Benachteiligung durch die IB zurück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und von Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Investitionsbank Schleswig-Holstein geprüft und beraten. Diese Stellungnahmen werden der Petentin zur näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Bedauern der Petentin über ihre gescheiterte Existenzgründung nachvollziehen, hinsichtlich der vermeintlichen Schuldzuweisung an die Investitionsbank Schleswig-Holstein beziehungsweise eine bestimmte Mitarbeiterin kann er ihr jedoch nicht folgen. Der Petitionsausschuss schließt sich den Ausführungen des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr an, das kein Fehlverhalten seitens der Investitionsbank im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens der Petentin im Rahmen des Existenzgründerinnenprogramms SH feststellen konnte. Die im Bericht der Investitionsbank dargestellten Abwicklungsschritte sind nachvollziehbar dargestellt und entsprechen den vorgegebenen Regularien. Anhaltspunkte für eine beabsichtigte Benachteiligung der Petentin sind nicht ersichtlich.</p> <p>Um den Weg für einen unbelasteten wirtschaftlichen Neuanfang zu ebnen, kann der Petitionsausschuss der Petentin letztlich nur empfehlen, die noch bestehenden Kreditverbindlichkeiten bei der Investitionsbank schnellstmöglich zu tilgen beziehungsweise bei Verzögerungen das weitere Verfahren rechtzeitig abzusprechen.</p>
5	2336-15 Stormarn Straßenverkehrswesen; Führerschein	<p>Der Petent bittet den Ausschuss um Überprüfung der Verfahrensweise einer Fahrerlaubnisbehörde. Durch einen Übertragungsfehler von Schlüsselnummern beim Tausch vom Papierschein zur Plastikkarte sei der im alten Führerschein vorgeschriebene Drehknopf nun nicht erwähnt und im Fahrzeugschein nicht eingetragen wor-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
		<p>den, worauf ihm der TÜV die Prüfplakette verweigert hätte. Eine Änderung des Fahrzeugscheins scheiterte am falschen Führerscheineintrag. Die Fahrerlaubnisbehörde verweigere die Änderung, da ihr der Tausch nicht nachvollziehbar sei. Sie biete ihm die Eintragung einer für ihn untauglichen Schlüsselnummer an und drohe ihm mit Führerscheinentzug, falls er alternativ die Prüfung nicht auf eigene Kosten nachhole.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) als Fachaufsichtsbehörde Einsicht in die Fahrerlaubnisakte des Petenten genommen und den aufgezeigten Übertragungsfehler bestätigt hat. Daraufhin hat das LBV-SH die Fahrerlaubnisbehörde gebeten, dem Petenten kostenlos einen neuen Führerschein auszustellen, der seinem Anspruch aus der am 26.06.1997 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse 3 mit den richtigen Schlüsselnummern 78, 40 und 177 gerecht wird. Das ehemalige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weist daraufhin, dass die Schlüsselnummer 177 mit eingetragen werden sollte, da die Schlüsselnummer 40 allein verschiedene Möglichkeiten der Anpassung zulässt und die Fahrerlaubnisbehörde so die Auflage „Drehknopf am Lenkrad“ in einem Beiblatt, das der Fahrerlaubnisinhaber immer im Zusammenhang mit dem Führerschein mitzuführen hat, näher beschreiben kann. Somit steht auch einer Änderung des Fahrzeugscheins nichts mehr im Wege.</p>
6	<p>2408-15 Rendsburg-Eckernförde Straßenverkehrswesen; Fahrerlaubnis</p>	<p>Der Petentin ist der Führerschein entzogen worden, weil sie die geforderte Teilnahmebescheinigung für ein Aufbau-seminar der Fahrerlaubnisbehörde nicht fristgerecht vorlegen konnte, nachdem sie 15 Punkte beim Kraftfahrerbundesamt erreicht hatte. Sie hätte als allein erziehende Mutter aufgrund einer Erkrankung ihrer Kinder an einem Kurstermin nicht teilnehmen können und begehrt nun, diesen Termin nachholen zu können. Die Fahrerlaubnisbehörde verlange jedoch die vollständige Wiederholung des gesamten Seminars.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung ist die Verfahrensweise und Entscheidung der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde rechtlich nicht zu beanstanden. Die Fahrerlaubnis wurde entzogen, weil die Petentin die erforderliche Teilnahmebescheinigung für das Aufbau-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

seminar nicht vorlegen konnte. Obwohl ihr die Fahrerlaubnisbehörde bereits eine Nachfrist eingeräumt hat, ist die Petentin letztlich in eigener Verantwortung unter Zeitdruck geraten. Zudem ist der belastbare Nachweis einer Erkrankung, etwa durch eine ärztliche Bescheinigung, bislang nicht erbracht worden.

Der Bitte der Petentin nach einer Teilanerkennung der bisher absolvierten Seminarteile folgt der Petitionsausschuss nicht, da er wie die Landesregierung der Auffassung ist, dass grundsätzlich nur eine ungestückelte Teilnahme an einem Aufbauseminar den gewünschten Erfolg erwarten lässt. Das Aufbauseminar zielt vorrangig auf einen Einstellungswandel im Verkehrsverhalten und hat erst nachrangig die Vermittlung von Lernstoff zum Ziel, sodass die einzelnen Abschnitte aufeinander aufbauen und auch vom jeweiligen Teilnehmerkreis abhängig sind. Für die Petentin lässt sich demnach die Wiederholung eines vollständigen Aufbauseminars nicht vermeiden.

Zur näheren Erläuterung wird der Petentin die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

- | | |
|---|---|
| <p>1 2192-15
Kiel
Soziale Angelegenheit;
Gerichtliche Entscheidung</p> | <p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss. In dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt wurde bereits gerichtlich entschieden, er war auch Gegenstand zweier Petitionen, bei denen keine Rechtsverstöße festgestellt wurden. Der Petent möchte mit seinen umfangreichen und teils wirren Eingaben auf seine persönliche Lebenssituation und aus seiner Sicht ungerechte Behandlung durch die verschiedensten Stellen wie AOK, Sozialämter und Sozialgerichte aufmerksam machen. Vorliegend wendet er sich gegen ein abweisendes Urteil des Sozialgerichtes hinsichtlich von Parkerleichterungen und hinterfragt den Sinn von Petitionen, wenn damit keine Gerichtsentscheidungen überprüft werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Gegenvorstellung des Petenten zur Kenntnis genommen.</p> <p>Er weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass es ihm verfassungsrechtlich verwehrt ist, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen oder sie abzuändern. Dies ist Ausfluss der im Grundgesetz und der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantierten Unabhängigkeit der Justiz. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die dafür vorgesehenen Rechtsmittel durch ebenfalls unabhängige Richter überprüft werden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Petitionsverfahren abgeschlossen ist. Von der Beantwortung weiterer Schreiben des Petenten in der Angelegenheit wird der Petitionsausschuss in Zukunft absehen.</p> |
| <p>2 2317-15
Bayern
Gesundheitswesen</p> | <p>Der Petitionsausschuss wird gebeten, dem Plenum eine deutsche Fassung des italienischen Nichtrauchererschutzgesetzes zur namentlichen Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Der Petent ist der Auffassung, dass ein wirksamer Nichtrauchererschutz bislang durch von der Zigarettenindustrie gesponserte Abgeordnete und Parteien verhindert würde. Eine namentliche Abstimmung und Veröffentlichung der Abstimmungslisten könnte für Transparenz sorgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Vorschlag des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Er sieht davon ab, ein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.</p> <p>Den Wunsch des Petenten nach einem verstärkten Nichtrauchererschutz kann der Petitionsausschuss nachvollziehen. Er schließt sich jedoch der ablehnenden Haltung der Landesregierung gegenüber einer einfachen Übernahme des italienischen Anti-Raucher-Gesetzes an. Sowohl das Gesundheitsministerium als auch der Petitionsausschuss sind der Auffassung, dass Restrikti-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	2332-15 Herzogtum Lauenburg Berufsausbildungswesen; Heilpraktiker	<p>onen alleine keinen effektiven und nachhaltigen Nicht-raucherschutz bewirken können. Hier gilt es durch ein ganzes Bündel von Maßnahmen die Verbreitung des Rauchens nicht nur in öffentlichen Räumen nachhaltig zu verringern.</p> <p>Mit Kampagnen wie „Nicht rauchen. Tief durchatmen“ verfolgt das schleswig-holsteinische Gesundheitsministerium Ziele, die auf einen Imagewechsel des Rauchens gerade bei Jugendlichen gerichtet sind. Während das Rauchen insgesamt zu ächten ist, soll das positive Image des Nichtrauchens als Normalität gestärkt werden. Dabei kann es nicht allein um eine Ausgrenzung von Rauchern gehen, sondern der öffentliche Diskurs zum Thema Rauchen soll angestoßen und das gesellschaftliche Problembewusstsein geschärft werden.</p> <p>Rauchverbote in Schulen und öffentlichen Gebäuden werden ausdrücklich begrüßt und gefördert, können jedoch nur Bausteine neben weiteren Maßnahmen sein, für die sich das schleswig-holsteinische Gesundheitsministerium zusätzlich ausspricht. Hier sind ein Tabakwerbverbot, ein Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche verbunden mit dem Rückbau von Automaten, Preiserhöhungen mit zweckgebundener Produktabgabe und ein generelles Auslaufen der EU-Subventionen für den Tabakanbau zu nennen.</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt an, dass dem Nichtraucherschutz in Schleswig-Holstein mit den o.g. Maßnahmen eine hohe Priorität eingeräumt wird.</p> <p>Hinsichtlich des vermeintlichen Einflusses der Zigarettenindustrie auf parlamentarische Entscheidungen verwahren sich die Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die erhobenen Vorwürfe und betonen, dass die Abgeordneten nicht bestimmten Interessen sondern dem Wohl des ganzen Volkes verpflichtet sind. Bei Entscheidungen sind sie allein ihrem Gewissen unterworfen, um als Beschlussorgan zu eindeutigen, von der Mehrheit getragenen Entscheidungen zu gelangen.</p> <p>Die Petentin bittet um die dauerhafte Anerkennung des bestandenen schriftlichen Teils einer Kenntnisüberprüfung zur Erlaubnis der berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz. Im nachfolgenden mündlichen Teil sei sie ebenso gescheitert wie in weiteren schriftlichen Prüfungen, die erforderlich wurden, weil die Kenntnisüberprüfung jeweils nur insgesamt - mündlich und schriftlich - anerkannt wird. Sie begründet ihr Scheitern mit der aus ihrer Sicht fragwürdigen schleswig-holsteinischen Prüfungspraxis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, sich im Sinne der Petentin einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Petentin Beschwerde gegen das Ergebnis ihrer Prüfungen bei</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>der zuständigen Kreisgesundheitsbehörde erhoben hat. Im Beschwerdeverfahren ist nach § 3 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz ein Gutachterausschuss anzuhören, der aus zwei Ärztinnen oder Ärzten, zwei Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern und einer oder einem Vorsitzenden, die oder der keiner dieser beiden Berufe angehört, besteht. Mit diesem Verfahren soll sichergestellt werden, dass mit genügend Sachverstand einerseits die Interessen der Prüflinge, andererseits aber auch die Interessen der Bevölkerung gewahrt werden. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Landesregierung an, dass sichergestellt sein muss, nur denjenigen Personen eine Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz zu erteilen, die in ausreichendem Maße ihre einschlägigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben. Allein dem Gremium, das die Überprüfungen durchführt, und dem Gutachterausschuss obliegt es, abschließend und kompetent über die Frage zu entscheiden, ob eine Erlaubnis erteilt werden kann. Der Petitionsausschuss kann der Petentin hinsichtlich der dauerhaften Anerkennung ihrer schriftlichen Kenntnisüberprüfung vom 01.12.2003 nicht folgen. Die aus einer mündlichen und einem schriftlichen Teil bestehende Kenntnisüberprüfung ist als Einheit zu sehen und demnach insgesamt zu wiederholen, falls der nach dem schriftlichen Teil absolvierte mündliche Teil erfolglos war. Nur wenn beide Prüfungsteile zusammen und nicht in zu großem zeitlichen Abstand absolviert werden, kann von einer erfolgreich abgeschlossenen Kenntnisüberprüfung ausgegangen werden. Da es keine Begrenzung der Wiederholungen für Heilpraktikerprüfungen gibt, hat die Petentin auch weiterhin die Chance, den von ihr angestrebten Beruf ausüben zu können. Hinsichtlich der etwaigen dauerhaften Anerkennung schriftlicher Kenntnisüberprüfungen in anderen Bundesländern teilt das Gesundheitsministerium mit, dass die schleswig-holsteinische Verfahrensweise ganz überwiegend auch in den anderen Bundesländern praktiziert wird.</p>
4	<p>2347-15 Dithmarschen Sozialhilfeangelegenheit; Mietverhältnis</p>	<p>Der Petent sucht mit seiner Eingabe einen Ausweg aus seiner wirtschaftlichen Notlage. Er bittet den Petitionsausschuss die Möglichkeit zu prüfen, den örtlichen Sozialhilfeträger zur Zahlung von Mietrückständen für eine ihm gehörende Wohnung zu verpflichten. Das Sozialamt hätte ihm die Mietübernahme für ein sozialhilfeberechtigtes Ehepaar zugesagt, aber die Miete nie gezahlt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung der Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz. Das Ministerium teilt mit, dass sich die angegebenen Mietrückstände aus einem privatrechtlichen Mietvertrag zwischen dem Pe-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	2364-15 Stormarn Bestattungswesen; Totgeburten	<p>tenten als Vermieter und seinen Mietern ergeben und weder das örtliche Sozialamt noch das Land Schleswig-Holstein in diesen Vertrag eingebunden waren. Mit der alleinigen Erklärung der Gemeinde als örtlichem Sozialhilfeträger vom 27. Dezember 2000, Unterkunftskosten könnten in einer bestimmten Höhe, die unter den Mietkosten gelegen hätte, anerkannt und unter bestimmten Voraussetzungen direkt an den Petenten überwiesen werden, ist keine rechtsverbindliche Kostenzusage begründet worden und somit auch keine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde entstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont in diesem Zusammenhang, dass es nur in besonderen Ausnahmefällen Gründe gibt, einen Vermieter vom allgemeinen unternehmerischen Risiko zu Lasten der Sozialhilfe und damit der Allgemeinheit zu befreien. Bei Mieter und Vermieter handelt es sich um ein privates Rechtsverhältnis ohne Beteiligung des Sozialamtes. Dem Petenten bleibt in diesem Falle nur die Möglichkeit, seine Forderungen privatrechtlich durchzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass die Begleichung der angesprochenen Mietrückstände nicht ausreicht, die finanzielle Notlage des Petenten auszugleichen. Daher kann dem Petenten letztlich nur empfohlen werden – soweit dies noch nicht geschehen ist – die Hilfe einer Schuldnerberatungsstelle in Anspruch zu nehmen. Die Anschriften der in Frage kommenden Schuldnerberatungsstellen werden dem Petenten zur Verfügung gestellt.</p> <p>Darüber hinaus steht es dem Petenten frei, bei nicht ausreichenden Einkünften einen Antrag auf Sozialhilfe beim zuständigen Sozialamt zu stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert die missliche Lage des Petenten, kann jedoch über die aufgezeigten Möglichkeiten hinaus keine Abhilfe schaffen.</p> <p>Die Petentin setzt sich vor dem Hintergrund eigener Betroffenheit für die Bestattung von Fehlgeburten unabhängig von Todesursache, Alter, Größe und Gewicht ein. Bezug nehmend auf die Leichenverordnung für Schleswig-Holstein vom 30.11.1995 fordert sie auch eine Sammelbestattung von Kindern, die nicht von ihren Eltern bestattet werden, ein Informationsrecht der Eltern über die Bestattungsmöglichkeiten und ein Verbot von Rechtsgeschäften mit Fehlgeburten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen der Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 zwischenzeitlich mit dem neuen Bestattungsgesetz für Schleswig-Holstein vom 4. Februar 2005 Berücksichtigung fanden und sich die Petition damit in der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Hauptsache erledigt hat. Eine Kopie des Bestattungsgesetzes wird der Petentin zur Verfügung gestellt. Mit diesem Gesetz ist nunmehr eine Bestattungspflicht für alle totgeborenen Kinder unabhängig vom Gewicht eingeführt. Bei Fehlgeburten steht wie bisher den betroffenen Eltern das Recht zur Bestattung zu. Damit diese von ihrem Recht Gebrauch machen können, wurde die Informationspflicht gegenüber mindestens einem Elternteil gesetzlich normiert. Hierfür steht den Eltern die vom schleswig-holsteinischen Landesverband der Krankenhausdirektoren herausgegebene Informationsbroschüre „Medizin und Ethik – Würdiger Umgang mit Fehl- und Totgeburten“ kostenlos zur Verfügung. Der Petitionsausschuss begrüßt die Initiative geforderter Sammelbestattungen für Kinder, die nicht von ihren Eltern bestattet werden, begrüßt die Petitionsausschuss die Initiativen verschiedener Arbeitsgruppen aller 24 schleswig-holsteinischen Krankenhäuser mit geburtshilflichen Abteilungen, der christlichen Kirchen und Friedhofsverwaltungen, die jeweils vor Ort für eine Bestattung der verstorbenen Kleinsten in Gedenk- und Begräbnisstätten sorgen. Somit sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für Rechtsgeschäfte mit Fehlgeburten.</p>
6	<p>2366-15 Ostholstein Gesundheitswesen; Facharztversorgung</p>	<p>Der Petent beschwert sich über die aus seiner Sicht inkompetente Behandlung seiner schwangeren Ehefrau in einer HNO-Praxis und prangert die Reaktionen der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein KVSH, der Ärztekammer SH und des Patientenombudsteams auf seine Beschwerde an.</p> <p>Seine Ehefrau sei trotz stärkster Ohrenscherzen in der betreffenden HNO-Praxis innerhalb einer zweistündigen Wartezeit nicht behandelt worden, während Privatpatienten bevorzugt worden seien. KVSH und die Ärztekammer SH hätten auf seine Beschwerde hin erwartungsgemäß und erst nach mehrmaligem Nachfragen kein Fehlverhalten feststellen können, das Patientenombudsteam hätte erst gar nicht geantwortet. Aufgrund der kritiklosen Übernahme der ärztlichen Sichtweise stellt der Petent die Existenzberechtigung dieser Organisationen in Frage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Gesundheitsministerium im Rahmen der Rechtsaufsicht eine Stellungnahme der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein mit dem Ergebnis eingeholt hat, dass kein konkreter Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten festgestellt werden konnte.</p> <p>Die vom Gesundheitsministerium ebenfalls um Sachaufklärung gebetene Ärztekammer übersandte ein dem Petenten bereits bekanntes Antwortschreiben auf seine dortige Beschwerde. Auch hier sei kein berufsrelevantes Verhalten des Arztes feststellbar gewesen. Der Petiti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	2374-15 Ostholstein Beamtenversorgung; GKV-Beiträge	<p>onsausschuss stellt dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Gesundheitsministeriums zur Verfügung und bedauert außerordentlich, dass die rechtlichen Möglichkeiten der Rechtsaufsicht in diesem Falle ausgeschöpft sind und nicht ausreichen, sowohl die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein als auch die Ärztekammer zu weiteren Nachforschungen zu veranlassen.</p> <p>Er kann sich letztlich nur der Auffassung des Gesundheitsministeriums anschließen und es dem Petenten anheim stellen zu prüfen, ob eine Abgabe des Falles an die Staatsanwaltschaft wegen des Anfangsverdachts der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323 c Strafgesetzbuch geboten sei.</p> <p>Der Petent erhält eine Witwerrente. Er beklagt die Höhe seines auf die Versorgungsbezüge entfallenden Krankenversicherungsbeitrages. Diesen müsse er in voller Höhe tragen. Die im öffentlichen Dienst gewährte Beihilfe könne er jedoch nicht in Anspruch nehmen, da er gesetzlich krankenversichert sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Angelegenheit befasst.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Belastung der Versorgungsempfänger mit dem vollen Beitragssatz durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Januar 2004 als solidarischer Beitrag der Rentner gedacht ist, den Anteil der Finanzierung der Leistungen durch die Erwerbstätigen nicht weiter steigen zu lassen.</p> <p>Er weist den Petenten jedoch darauf hin, dass diese Neuregelung umstritten ist und sich die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen mit den Interessengruppen Sozialversicherter auf ein Musterstreitverfahren verständigt haben, um eine Flut von Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich zu vermeiden. Zur näheren Information wird dem Petenten die Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dem Petitionsausschuss verbleibt letztlich, den Petenten auf den Ausgang dieses Musterstreitverfahrens vor dem Bundessozialgericht hinzuweisen und ihm anheim zu stellen zu prüfen, ob er im Falle der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung Widerspruch gegen den Beitragsbescheid erhebt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	2380-15 Rendsburg-Eckernförde Gesundheitswesen; Behandlungsmöglichkeiten	<p>Der Petent trägt vor, umweltbedingt durch Vergiftungen mit Zahnmetallen und Schadstoffbelastung am Arbeitsplatz erkrankt zu sein. Dies sei bereits von verschiedenen Ärzten in Süddeutschland bestätigt worden. Derzeit würden seine Erkrankungen von den ihn behandelnden Ärzten nicht ernst genommen. Er bittet um Informationen über qualifizierte Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten mit dem Schwerpunkt Umweltmedizin in Schleswig-Holstein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des ehemaligen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Der Petitionsausschuss kann die Besorgnis des Petenten über seine Erkrankung nachvollziehen und möchte ihm weiterhelfen. Daher stellt er ihm eine vom Gesundheitsministerium zusammengestellte Liste der umweltmedizinischen Beratungsstellen und Ambulanzen in Schleswig-Holstein sowie ein Verzeichnis der in Schleswig-Holstein tätigen Ärztinnen und Ärzte mit den Zusatzqualifikationen Umweltmedizin und Gesundheitlicher Umweltschutz zur Verfügung. Verzeichnisse der Selbsthilfegruppen für Umwelterkrankte und der Selbsthilfekontaktstellen für Menschen mit Umwelterkrankungen in Schleswig-Holstein und die Kontaktadresse des Fachkrankenhauses Nordfriesland in Bredstedt mit dem Schwerpunkt Umweltmedizin werden ebenfalls zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Konflikte mit den ihn behandelnden Ärzten wird dem Petenten nahe gelegt, sich an den Patientenombudsmann/-frau zu wenden. Dem Petitionsausschuss selbst ist eine Weiterleitung an die Patientenbeauftragte der Bundesregierung sowie den Direktor des Regionalbüros Bonn der Weltgesundheitsorganisation aus Datenschutzgründen leider verwehrt. Der Petitionsausschuss hofft, dass die zur Verfügung gestellten Informationen dem Petenten helfen werden, seine derzeitige Notlage zu überwinden.</p>